



Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

# Der Islam in Österreich Ein Überblick

Werner T. Bauer  
März 2016 (aktualisiert)

## Inhalt

Vorwort	3
<b>1. Der Islam – Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1. Islamische Strömungen und Rechtsschulen	6
1.2. Islamische Bruderschaften	8
1.3. Islamismus und islamischer Fundamentalismus	10
1.4. Der „heilige Krieg“	13
<b>2. Der Islam in Österreich</b>	<b>14</b>
2.1. Frühe Anerkennung	14
2.2. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)	17
2.3. Islamunterricht	19
2.3.1. Die Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA)	21
2.3.2. Forschungseinheit Islamische Religionspädagogik der Universität Wien	21
2.3.3. Privater Hochschullehrgang für Islamische Religionspädagogische Weiterbildung (IHL)	22
2.4. Soziale Einrichtungen von Muslimen für Muslime	22
2.5. Friedhöfe	23
2.6. Weitere islamische Organisationen in Österreich	23
2.6.1. Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATiB)	23
2.6.2. Österreichische Islamische Föderation (AIF)	24
2.6.3. Union islamischer Kulturzentren (UIKZ)	25
2.6.4. Türkische Kultur- und Sportgemeinschaft in Österreich (ADÜFT)	26
2.6.5. Weitere türkisch-islamistische Bewegungen	26
2.6.6. Dachverband der Bosniaken in Österreich	26
2.6.7. Arabische Muslime	27
2.6.8. Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)	27
2.6.9. Schiiten Vereinigung <i>Ahl-ul Bayt</i>	28
<b>3. Anzahl und Herkunft der Muslime in Österreich</b>	<b>28</b>
<b>4. Konfliktfelder</b>	<b>31</b>
4.1. Kopftuch und Verschleierung	31
4.2. Das Schächten nach islamischem Ritus	32
4.3. Die Errichtung von Moscheen und Minaretten	33
<b>5. Rückzug in die Religiosität oder allmähliche Säkularisierung?</b>	<b>36</b>
<b>6. Das neue Islamgesetz</b>	<b>39</b>

## Vorwort

Zahlreiche AutorInnen haben darauf hingewiesen, dass die Situation der Muslime in Österreich insofern einzigartig in Europa sei, als der Islam bereits 1912 als Religionsgesellschaft anerkannt wurde und den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt – ein Resultat der historischen Beziehungen Österreichs zum Balkan, insbesondere zu Bosnien und Herzegowina. Dieser Startvorteil wurde in den letzten Jahrzehnten, die von einer Zunahme islamkritischer – nicht selten sogar –feindlicher! – Äußerungen in Politik und Medien gekennzeichnet waren, allerdings leichtfertig verspielt.

Unbestritten ist, dass der Islam in Österreich aufgrund der demographischen Entwicklungen eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe darstellt. Die Muslime sind mittlerweile auch im Alltag „sichtbar“ geworden und fordern mit neuem Selbstbewusstsein die ihnen zustehenden Rechte ein.

Gleichzeitig hat, v.a. seit dem Aufleben des islamischen Fundamentalismus weltweit, die kulturelle und soziale Kluft zwischen den Muslimen und Teilen der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zugenommen. In den von der österreichischen Gesellschaft lange Zeit vernachlässigten Zuwanderermilieus sind vermehrt politischer Radikalismus, Antisemitismus und eine allgemein antiwestliche Einstellung anzutreffen, auch wenn es zum Ausmaß dieses Phänomens sehr unterschiedliche Angaben und Meinungen gibt.

All das stellt den österreichischen Staat, aber auch die in Österreich lebenden Muslime vor eine Vielzahl von z.T. neuen Herausforderungen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil dem Islam ein umfassender gesellschaftlicher Regelungsanspruch inhärent ist und einige seiner strukturellen Eigenheiten, wie z.B. das Fehlen eines alle Gläubigen umfassenden religiösen Lehramts oder eines förmlichen Mitgliedschaftsrechts, seine rechtliche Verankerung erschweren.

Das seit längerem vorbereitete und nunmehr gültige neue „Islamgesetz“ enthält zudem einige Formulierungen, die nach Ansicht mancher ExpertInnen den Islam und seine Anhänger quasi „unter Generalverdacht“ stellen und durchaus den Charakter einer „Anlassgesetzgebung“ besitzen.

Der folgende Beitrag versteht sich als kurzer und verständlicher Überblick zum Islam in Österreich und enthält zahlreiche Hinweise auf weiterführende und vertiefende Literatur.

## 1. Der Islam – Grundlagen<sup>1</sup>

Der Islam ist eine monotheistische Religion, die im frühen 7. Jahrhundert im heutigen Saudi-Arabien durch den Propheten Mohammed (um 570–632) gestiftet wurde. Mit 1,7 Milliarden Anhängern ist der Islam nach dem Christentum (ca. 2,2 Milliarden) die zweitgrößte und zugleich die am stärksten wachsende Weltreligion.<sup>2</sup> Der Begriff Islam leitet sich vom arabischen Verb *aslama* ab und bedeutet „Unterwerfung (unter Gott)“ oder „Hingabe (an Gott)“. Die korrekte Bezeichnung für einen Angehörigen der Religion ist Muslim, im Deutschen auch Moslem.

Die heilige Schrift des Islam ist der Koran (*Qur'an*) – nach dem Verständnis gläubiger Muslime das dem Propheten Mohammed in arabischer Sprache offenbarte Wort Gottes. Übersetzungen des Koran in andere Sprachen gelten in der traditionellen islamischen Theologie als unmöglich, da jede Übersetzung falsche Interpretationen beinhalten könne. Der Koran wird daher üblicherweise im arabischen Originaltext studiert.<sup>3</sup>

*Der Koran –  
das Wort Gottes*

Der Koran besteht aus 114 Suren, deren Anordnung, mit Ausnahme der ersten Sure *Al-Fatiha*, der Länge nach erfolgt – beginnend mit der längsten.

Der Koran enthält zahlreiche Textstellen, die mit den Inhalten des Alten Testaments (und damit auch der Thora) weitgehend übereinstimmen. Viele Verse nehmen aber auch Bezug auf aktuelle Geschehnisse zur Zeit seiner Offenbarung bzw. seines Entstehens, andere beinhalten Vorschriften und Empfehlungen, die das tägliche Leben der Gläubigen regeln. Der Koran ist damit die wichtigste Quelle des islamischen Gesetzes, der *Schari'a* (wörtlich: „Weg“). Die *Schari'a* ist allerdings keine Gesetzessammlung, sondern vielmehr eine Methode der Rechtsfindung, mit deren Hilfe sowohl die rituellen Vorschriften als auch sämtliche Beziehungen der Menschen untereinander geregelt werden.

*Das islamische  
Recht*

Die zweite Grundlage der islamischen Rechtsprechung bilden die zeitgenössischen Berichte über das Leben, die Handlungen und die Aussprüche des Propheten, die *Hadithe* (wörtlich: „Erzählung“).<sup>4</sup> Die ältesten *Hadith*-Sammlungen gehen auf das 8. und 9. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zurück. Wesentliches Merkmal der *Hadithe* ist neben ihrem eigentlichen normativen Inhalt die Verbürgtheit sowie die Glaubwürdigkeit der jeweiligen Überlieferungskette. Zum Beispiel: „Ibn

*Hadithe –  
Berichte  
über das Leben  
des Propheten*

<sup>1</sup> Weiterführende Literatur: Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.) (2005): *Der Islam in der Gegenwart*, München; Gerhard Endress (1997): *Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte*, München; ders. (2006): *Der Islam in Daten*, München; Heinz Halm (2004): *Der Islam. Geschichte und Gegenwart*, München; Martin T. Houtsma, T. W. Arnold, R. Basset, R. Hartmann (Hrsg.) (1913–1938): *Enzyklopädie des Islam*. Bd. 1–4 + Ergänzungsband, Leiden; Bassam Tibi (2008): *Die islamische Herausforderung. Religion und Politik im Europa des 21. Jahrhunderts*, Darmstadt.

<sup>2</sup> Siehe auch: <http://www.citizentimes.eu/2011/02/01/muslimische-bevoelkerungsentwicklung-1990-2030/>

<sup>3</sup> Frühe Koranübersetzungen ins Deutsche sind oftmals eher poetisch-literarisch denn werkgetreu (Bsp. Friedrich Rückert, 1888). Die wissenschaftlich fundierteste, allerdings nicht immer leicht lesbare deutsche Übersetzung stammt von Rudi Paret (1966): *Der Koran*, Stuttgart.

<sup>4</sup> Marco Schöller (2007): *Al-Nawawi. Das Buch der Vierzig Hadithe – Kitab al-Arba'in*. Mit dem Kommentar von Ibn Daqiq al-'Id, Berlin.

Umar [...] berichtete: Der Gesandte Allahs [...] sagte: „Alles, was berauschend wirkt, ist als Wein anzusehen. Und alles Berauschende ist *haram* [verboten]. Und wer pflegt, Wein im Diesseits zu trinken und stirbt, während er sich dem Trunk ergibt und ohne dass er reumütig umkehrt, dem wird das Trinken von Wein im Jenseits vorenthalten“ (Sahih Muslim Nr. 3733).

Der Islam kennt fünf Hauptpflichten, die sogenannten „fünf Säulen“.

1. Das islamische Glaubensbekenntnis (*Schahada*): „Ich bezeuge, dass es keine Gottheit außer Gott gibt und dass Mohammed der Gesandte Gottes ist.“

2. Das Gebet (*Salat*), fünfmal täglich zu verrichten, zu Sonnenaufgang, mittags, nachmittags (bei einem bestimmten Sonnenstand), bei Sonnenuntergang und bei Einbruch der Dunkelheit. Die Gebetszeiten sind an den Sonnenstand gebunden und ändern sich täglich mit der Jahreszeit bzw. differieren je nach Ort.

Jedes Gebet wird durch den Gebetsruf des *Muezzin* angekündigt; vor jedem Gebet ist eine rituelle Waschung (Gesicht, Unterarme und Hände sowie Füße) verpflichtend. Das Gebet kann grundsätzlich an jedem rituell reinen Ort stattfinden und muss – egal wo man sich gerade befindet – in Richtung Mekka vollzogen werden. Der Islam kennt – ähnlich dem Judentum – keinen Mittler zwischen dem Menschen und Gott, folglich gibt es auch keine Priester.<sup>5</sup> Die islamischen Vorbeter (*Imame*) sind theologisch gebildete Personen, die bestimmte Aufgaben im Rahmen der Gottesdienste erfüllen. Grundsätzlich können die fünf täglichen Gebete sowohl in der Moschee als auch allein und zu Hause durchgeführt werden. Nur am Freitag findet das Mittagsgebet verpflichtend in der Moschee statt und wird von einer Predigt begleitet.

3. Das Almosengeben an Arme und Bedürftige (*Zakat*). Seine Höhe variiert, liegt üblicherweise aber bei 2,5% des Einkommens bzw. Vermögens.

4. Das Fasten (*Saum*) während des *Ramadan*, dem neunten Kalendermonat. Der islamische Kalender richtet sich nach dem Mond und besteht aus zwölf Monaten von abwechselnd 30 und 29 Tagen (= 354 Tage). Das islamische Jahr ist demzufolge elf Tage kürzer als das Sonnenjahr, d.h. seine Kalendertage (und damit auch alle seine Feste) wandern durch die Jahreszeiten rückwärts.

Gefastet wird im *Ramadan* von Beginn der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang; während dieser Zeit wird nichts gegessen, nichts getrunken, nicht geraucht, kein geschlechtlicher Verkehr vollzogen und ganz allgemein „Enthaltbarkeit“ geübt. Der Fastenmonat wird mit dem zwei- oder dreitägigen Fest des Fastenbrechens (arab. *‘Id al-Fitr*, türk. *Şeker Bayramı*, „Zuckerfest“) beendet, das neben der religiösen auch große familiäre und soziale Bedeutung besitzt.

*Die fünf Säulen  
des Islam*

*Glaubens-  
bekenntnis*

*Gebet*

*Almosengeben*

*Fasten*

*Der Ramadan*

<sup>5</sup> Im schiitischen Islam existiert – anders als im sunnitischen – eine Hierarchie religiöser Gelehrter, die vom einfachen *Mullah*, der seine Gemeinde führt, bis hinauf zu den *Ajatollah al uzma* oder Großajatollahs reicht.

5. Die Pilgerfahrt nach Mekka (*Haddsch*). Der *Haddsch* findet im zwölften Mondmonat statt und ist für jeden Muslim – sofern es ihm praktisch möglich ist! – zumindest einmal im Leben verpflichtend. Höhepunkt der Pilgerfahrt ist das Opferfest (arab. *‘Idu l-Adha*, türk. *Kurban Bayramı*), das höchste islamische Fest, das in der Regel vier Tage lang dauert.

*Pilgerfahrt*

Die islamische Zeitrechnung beginnt mit der *Hidschra*, der erzwungenen Auswanderung des Propheten Mohammed von seiner Heimatstadt Mekka nach Yathrib, dem späteren Medina (622 u.Z.). Mohammed, der um 610 sein erstes Offenbarungserlebnis hatte, war wegen seines öffentlichen Auftretens gegen den Polytheismus seiner Landsleute zum Feindbild der mekkanischen Elite geworden. Von seinem Exil in Medina aus organisierte er die Eroberung Mekkas (630 u.Z.).

*Die islamische Zeitrechnung*

In vielen islamisch geprägten Ländern ist die islamische Zeitrechnung neben dem gregorianischen Kalender in Gebrauch und wird vorwiegend für religiöse Zwecke gebraucht.

## 1.1. Islamische Strömungen und Rechtsschulen

Im Laufe der Geschichte haben sich innerhalb des Islam zahlreiche Gruppen herausgebildet, die sich hinsichtlich ihrer religiösen Lehren und Traditionen unterscheiden.

Die Sunniten stellen mit etwa 85% die zahlenmäßig größte Gruppierung innerhalb des Islam und in den meisten islamischen Ländern die Mehrheit der Muslime dar. Ausnahmen sind der Iran, der Irak, der Oman, der Libanon sowie Aserbaidschan und Bahrain.

*Die Sunniten*

Das Wort *Sunna* bezeichnet „die Tradition“ (des Propheten). Kennzeichnend für die Sunniten ist, dass sie die vier ersten Nachfolger des Propheten (Abu Bakr, ‘Umar, ‘Uthman, ‘Ali) als „rechtgeleitete Kalifen“ verehren, während die Schiiten nur die Nachfolge in der Linie ‘Alis anerkennen. Die Unterschiede zur *Schi‘a* waren anfänglich also nicht so sehr theologischer Natur, sondern entsprangen der Frage, wer die Gemeinschaft der Muslime führen soll. Die meisten der großen islamischen Dynastien (Ummayyaden, Abbasiden, Osmanen etc.) waren Sunniten.

Im sunnitischen Islam gibt es vier Rechtsschulen – Hanafiten, Malikiten, Hanbaliten und Schafiiten.

- Die hanafitische Rechtsschule ist die mit Abstand größte und in allen Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches (einschließlich des Balkan), aber auch in Zentralasien und am indischen Subkontinent vorherrschend.
- Die Schafiiten bilden die zweitgrößte sunnitische Rechtsschule und stellen in Südostasien (Indonesien, Malaysia, Philippinen, Thailand), aber auch in Ostaf-

*Sunnitische Rechtsschulen*

rika, im Jemen sowie unter den sunnitischen Kurden und in Teilen des Kaukasus die Mehrheit.

- Die malikitische Rechtsschule dominiert im gesamten nördlichen Afrika (mit Ausnahme Ägyptens) sowie in Kuwait und unter den Sunniten Bahrains.
- Die Hanbaliten sind zwar die kleinste Rechtsschule des sunnitischen Islam, allerdings bilden sie die staatlich befolgte Rechtsschule in Saudi-Arabien und üben dadurch bedeutenden Einfluß innerhalb der gesamten islamischen Welt aus.

Der Begriff „Rechtsschule“ ist insofern missverständlich, als sich die Unterschiede zwischen den Lehrrichtungen nicht nur im „weltlichen Recht“, sondern auch auf religiöser und ritueller Ebene manifestieren. Heute werden neben den vier sunnitischen Rechtsschulen vielfach auch zwei schiitische sowie eine charidschitische anerkannt.

Die Charidschiten („Auszügler“) sind die älteste „Abspaltung“ vom Mehrheitsislam. Kennzeichnend für die Charidschiten ist ihre Ablehnung sowohl des dritten Kalifen ‘Uthman als auch des vierten Kalifen ‘Ali, der im übrigen 661 im irakischen Kufa von einem Charidschiten ermordet wurde. Die Charidschiten lehnen die Vorherrschaft des Stammes der Quraisch, dem auch der Prophet selbst entstammte, grundsätzlich ab und vertreten die Auffassung, dass der „beste Muslim“, unabhängig von familiärer oder ethnischer Zugehörigkeit und Abstammung, das Kalifenamt ausüben solle – selbst wenn es sich dabei um einen Sklaven handelte! Aufgrund dieser „ketzerischen“ Haltung wurden die Charidschiten immer wieder verfolgt. Heute bekennen sich v.a. die Ibaditen (etwa zwei Millionen) noch zu dieser Lehre. Ihre Anhänger finden sich v.a. im Oman, im Süden Algeriens, auf der tunesischen Insel Djerba und im ostafrikanischen Sansibar.

*Erste Abspaltung:  
Die Charidschiten*

Die zweite und weitaus größere Abspaltung ist die *Schi‘a*, die „Anhängerschaft“ oder „Partei“ ‘Alis. Die Schiiten vertreten die Auffassung, dass nach dem Tode des Propheten nicht der erste Kalif Abu Bakr, sondern der mit Mohammeds jüngster Tochter Fatima verheiratete Cousin (und damit auch Schwiegersohn) ‘Ali zum Oberhaupt ernannt hätte werden sollen.

*Die Schiiten*

Innerhalb der *Schi‘a* existieren wiederum zahlreiche Untergruppen. Die zahlenmäßig größte sind die sogenannten Zwölferschiiten, die zwölf direkte Nachkommen Mohammeds – der allerdings keine Söhne hatte –, d.h. eigentlich Nachkommen von Mohammeds Tochter Fatima mit seinem Cousin ‘Ali anerkennen. Die Zwölferschia ist v.a. im Iran, Irak, im Libanon sowie in Teilen Aserbaidschans, Indiens und Pakistans weit verbreitet.

*Zwölferschia*

Die zweitwichtigste schiitische Gruppe sind die Ismailiten, die nur sieben legitime Nachfolger ‘Alis anerkennen. Sie sind v.a. auf dem indischen Subkontinent, aber

*Ismailiten*

auch in Teilen Afghanistans, Tadschikistans, des Jemen und in Ostafrika verbreitet. Bekannteste ismailitische Dynastie sind die Fatimiden, die von 10. bis zum 12. Jahrhundert in Ägypten und in Teilen Nordafrikas sowie Syriens regierten. Die wichtigste Untergruppe der Ismailiten sind die Nizaris, die heute überwiegend in Pakistan leben; ihr Anführer ist der Aga Khan. Eine spätere Abspaltung der Ismailiten sind die im frühen 11. Jahrhundert im Nahen Osten entstandenen Drusen, die heute jedoch als Angehörige einer eigenständigen Religion angesehen werden.

Weitere schiitische Gruppen sind die Zaiditen im nördlichen Jemen, benannt nach dem fünften schiitischen Imam Zaid ibn ‘Ali ibn al-Husain, einem Urenkel ‘Alis; die Alawiten oder Nusairier in Syrien – wo sie die herrschende Elite unter der Familie Assad stellen – und die v.a. in der Türkei lebenden Aleviten. Besonders die beiden zuletzt genannten Glaubensrichtungen enthalten zahlreiche nicht- bzw. vorislamische Elemente und werden deshalb von strenggläubigen Sunniten nicht als Muslime anerkannt.

*Alawiten  
und Aleviten*

## 1.2. Islamische Bruderschaften

Der Sufismus<sup>6</sup> (von arab. *suf*, „Wolle“, nach den einfachen wollenen Gewändern der Asketen) ist eine im 9. Jahrhundert unter den Muslimen des Irak entstandene religiöse Bewegung mystisch-spirituellen Charakters. Die Sufi – im Deutschen besser als „Derwische“ bekannt – pflegen asketische Ideale wie Weltentsagung und Armut und zeichnen sich durch ihre „liebende“ Haltung zu Gott und durch ihre Suche nach der Begegnung bzw. sogar Vereinigung mit dem Göttlichen aus.

*Der Sufismus*

Seit dem späten Mittelalter entstanden zahlreiche Sufi-Orden oder Bruderschaften (*Tariqa*, „Weg“ oder „Methode“). Die verschiedenen Orden werden meist nach ihrem Gründer benannt. Einige von ihnen, wie die *Naqschbandiya* in der Türkei und in Zentralasien, oder die in der gesamten islamischen Welt verbreitete *Qadiriyya* und die v.a. in Westafrika vertretene *Tidschaniyya*, üben nicht selten großen gesellschaftlichen und politischen Einfluss aus. Eine der bekanntesten Sufi-Bruderschaften ist die *Mevleviya* (die drehenden Derwische), die auf den persischen Dichter und Mystiker Dschalal ad-Din ar-Rumi (1207–1273) zurückgeht, der lange Zeit in der türkischen Stadt Konya lebte.

*Sufi-Orden*

Die meisten Sufi-Orden bekennen sich zum sunnitischen Islam, einige – wie die *Bektaschi* – stehen der *Schi‘a* nahe. Gemeinsam ist allen Bruderschaften, dass ihre Anhänger sich der spirituellen Führung eines Scheichs anvertrauen und in der Regel nicht zölibatär und in geschlossenen Klöstern leben, sondern in den unterschiedlichsten Berufen tätig sind und ein „normales“ Alltagsleben führen.

<sup>6</sup> Weiterführende Literatur: Annemarie Schimmel (1995): *Mystische Dimensionen des Islam. Die Geschichte des Sufismus*, Frankfurt am Main; dies. (2000): *Sufismus. Eine Einführung in die islamische Mystik*, München.



Puritanische Gruppen wie die Wahhabiten in Saudi-Arabien lehnen die Sufis als „Ketzer“ ab. Sie kritisieren Praktiken wie den *Dhikr*, das gemeinschaftliche Gebetsritual, das oft mit Musik und rhythmischen Körperbewegungen oder sogar Tanz einhergeht, aber auch die sufische Heiligenverehrung, da es ihrer Auffassung nach keine Mittler zwischen dem Menschen und Gott geben dürfe.

Eine wesentlich jüngere Gründung ist die von Hasan al-Banna 1928 in Ägypten ins Leben gerufene Muslimbruderschaft (*Al-‘Ihwan al-Muslimun*).<sup>7</sup> Ihr ursprüngliches Ziel war die Verbreitung islamischer Moralvorstellungen und die Unterstützung wohltätiger Aktionen und sozialer Einrichtungen; zugleich engagierte sich die Bruderschaft für die Befreiung des Landes von der britischen Fremdherrschaft sowie für den Kampf gegen die „westliche Dekadenz“. Bald traten die politischen Ziele der Bruderschaft – die Rückkehr zum „ursprünglichen Islam“ und die Errichtung einer staatlichen Ordnung auf islamischer Grundlage – immer stärker in den Vordergrund. Von 1938 an erhielt die Muslimbruderschaft finanzielle Unterstützung durch das Deutsche Reich. Nach einer Reihe von Anschlägen und der Aufdeckung ihres geheimen militärischen Apparats wurde die Muslimbruderschaft 1948 verboten. Auf die darauf folgende Ermordung des ägyptischen Premierministers Mahmoud an-Nukrashi reagierte der Staat mit verstärkter Repression. Hasan al-Banna selbst wurde am 12. Februar 1949 in Kairo auf offener Straße erschossen.

*Die Muslimbruderschaft*

1952 unterstützte die Muslimbruderschaft den Staatsstreich der „Freien Offiziere“ unter Gamal Abdel Nasser. Allerdings nahmen die Spannungen zwischen der Bruderschaft und der neuen Regierung bald wieder zu; nach einem mißglückten Attentat auf Staatspräsident Nasser wurde die Muslimbruderschaft brutal unterdrückt, etliche ihrer Mitglieder wurden hingerichtet.

*Unterdrückt und toleriert*

Unter Präsident Anwar as-Sadat war die Muslimbruderschaft zwar weiterhin verboten, ihre Aktivitäten wurden allerdings geduldet. Die radikalen Doktrinen der Muslimbrüder verbreiteten sich in der Folge nicht nur an den Universitäten und unter der ärmeren Stadtbevölkerung, sondern durch den „Export“ ägyptischer Arbeiter und Spezialisten auch in anderen islamisch-arabischen Ländern.

Nach der Abspaltung einiger radikaler Gruppen – wie dem „Islamischen Dschihad“ – Ende der 1970er Jahre gehört die ägyptische Muslimbruderschaft heute zu den eher gemäßigten islamistischen Organisationen. Unter Präsident Husni Mubarak gelang es der Muslimbruderschaft durch Allianzen und mit Hilfe „unabhängiger“ Kandidaten in die Volksvertretung einzuziehen. 2005 wurde die Muslimbruderschaft, die sich offiziell zu Demokratie, Religions-, Meinungs- und Ver-

<sup>7</sup> Siehe Muhammad Sameer Murtaza (2011): Die ägyptische Muslimbruderschaft. Geschichte und Ideologie, Berlin.

sammlungsfreiheit bekennt, mit 88 Abgeordneten zur stärksten Oppositionskraft.

Bei der ägyptischen Revolution von 2011 spielten die Muslimbrüder zunächst eine eher untergeordnete Rolle. Als sich das Ende der Regierung Mubarak abzeichnete, gründeten die Muslimbrüder die „Freiheits- und Gerechtigkeitspartei“, die bei den Parlamentswahlen Ende 2011 knapp die Hälfte der Parlamentsmandate errang.

Zur Präsidentenwahl 2012 wurde der Wunschkandidat der Muslimbruderschaft von der Wahlkommission nicht zugelassen. Der als Ersatzkandidat nominierte Mohammed Mursi konnte die Wahl für sich entscheiden. Mursis kurze Amtszeit war von dem Bemühen geprägt, die Macht der Islamisten in Ägypten zu festigen. In Folge anhaltender Proteste setzte die Armeeführung den Präsidenten am 3. Juli 2013 ab. Die darauf folgenden Proteste wurden von Armee und Polizei niedergeschlagen. Im September 2013 wurde die Muslimbruderschaft neuerlich verboten und bald darauf als „Terrororganisation“ eingestuft. Seither wurden zahlreiche Anhänger in Massenprozessen zum Tode bzw. zu lang-jährigen Haftstrafen verurteilt.

*Ein Muslimbruder  
als Präsident!*

Die Muslimbruderschaft gilt als die erste revolutionäre islamische Bewegung und bildet heute eine der einflussreichsten islamistischen Organisationen, die in zahlreichen Ländern politisch aktiv ist. Die palästinensische *Hamas*, die tunesische Regierungspartei *En-Nahda* und die wichtigste Oppositionspartei Jordaniens, die „Islamische Aktionsfront“, sind allesamt Ableger bzw. Tochterorganisationen der Muslimbruderschaft. In Syrien wurde ein Aufstand der Bruderschaft 1982 vom Regime Hafiz al-Assads brutal unterdrückt, und in Algerien, wo die Tochterorganisation „Islamische Heilsfront“ (FIS) 1991 die Wahlen gewann, folgte ein jahrelanger Bürgerkrieg. In Saudi-Arabien, wo die Muslimbruderschaft seit den 1960er Jahren großen Einfluss gewinnen konnte, wurde die Organisation im März 2014 als Terrororganisation verboten.

*Die Muslim-  
bruderschaft in  
der islamischen Welt*

Völlig eigenständig entstanden ist die türkische Regierungspartei AKP („Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“), allerdings sind die organisatorischen Ähnlichkeiten mit und die inhaltlichen Verbindungen zur ägyptischen Muslimbruderschaft unübersehbar. Durch zahlreiche „Islamische Zentren“ und Moscheevereine ist die Muslimbruderschaft heute auch in vielen europäischen Staaten präsent. Ihre Dachorganisation, die *Federation of Islamic Organisations in Europe* (FIOE), hat ihren Sitz in Brüssel.

### 1.3. Islamismus und islamischer Fundamentalismus

Unter dem Begriff des „Islamismus“ werden ganz unterschiedliche politische Bewegungen subsumiert, die den Islam für nichtreligiöse Belange instrumentali-

sieren und die Errichtung einer religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben. Islamisten sehen im Islam die wesentliche Referenzquelle für sämtliche Aspekte des Lebens, wobei ihrer Ansicht nach die richtige Ausübung des Glaubens nur in einem islamischen Staat sichergestellt werden kann, der auf den Gesetzen von Koran und *Sunna* basiert und dessen wahrer Souverän Gott ist. Gleichzeitig rufen die Islamisten alle Muslime zur politischen und religiösen Einheit gegen die ungläubigen „Feinde des Islam“ und die „Unterdrücker der Muslime“ auf.

*Politischer  
Islamismus*

Der „islamische Fundamentalismus“ hingegen ist in erster Linie religiös motiviert und ruft zu einer Rückkehr zum „wahren“ Islam auf, wie er zur Zeit der Religionsstiftung praktiziert wurde. Spätere religiöse und kulturelle Traditionen werden als „Verfälschung der wahren Lehre“ abgelehnt.

*Islamischer  
Fundamentalismus*

Politisch-religiöse Bewegungen, deren Verständnis des Islam sich an der Frühzeit der Religion orientieren, existierten zu allen Zeiten der islamischen Geschichte. Besonders stark traten diese im Wortsinn „fundamentalistischen“ Bewegungen stets in politischen und gesellschaftlichen Krisenzeiten auf. Die salafistischen Bewegungen des späten 19. Jahrhunderts, die auch als Reaktion auf und im Widerstand gegen den europäischen Imperialismus entstanden waren, können als Vorläufer des modernen Islamismus angesehen werden.

Die einflussreichste fundamentalistische Strömung des sunnitischen Islam stellen heute die – zumeist von ihren Gegnern so bezeichneten – Wahhabiten<sup>8</sup> dar. Begründet wurde die Bewegung von Muhammad ibn Abd al-Wahhab (1703–1792), der eine streng an Koran und *Sunna* orientierte Form des Islam propagierte, die den Glauben von seinen späteren Irrwegen reinigen sollte. 1744 ging Al-Wahhab mit dem Emir von Diriyya (heute ein Vorort der Hauptstadt ar-Riyjad), Muhammad ibn Saud, dem Stammvater der Saud-Dynastie, einen Pakt ein, in dem sich Abd al-Wahhab die religiöse und Ibn Saud die militärische Führung im „Heiligen Krieg“ der Wahhabiten teilten. Der Puritanismus Muhammad ibn Abd al-Wahhabs kam der einfachen und bescheidenen Lebensführung der Nomaden Zentralarabiens dabei durchaus entgegen. Mit Hilfe al-Wahhabs brachten die Saud die zahlreichen Stämme der arabischen Halbinsel (Nadschd) unter ihre Oberhoheit.

*Wahhabiten*

Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch die heiligen Städte des Islam, Mekka und Medina, erobert wurden, intervenierten die Osmanen und vertrieben die Saud. 1902 konnte Abd al-Aziz ibn Saud (1880–1953) Riyyad und den Nadschd zurückerobern. Nach der Anerkennung der Saud durch das Vereinigte Königreich im Jahr 1915 und dem Zerfall des Osmanischen Reiches konnten die Saud die

*Saudisches  
Königreich*

<sup>8</sup> Siehe auch: Natana J. DeLong-Bas (2008): Wahhabi Islam. From Revival and Reform to Global Jihad, Oxford; Philipp-Henning v. Bruchhausen (2013): Wahhabiten – Eine Einführung, München.

Vereinigung der Beduinen im zentralen Arabien abschließen. 1932 wurde das Königreich Saudi-Arabien proklamiert.

Die Wahhabiten lehnen die Koranwissenschaft und -exegese ebenso ab wie den Sufismus, alle Formen des schiitischen Islam, die Heiligenverehrung, ja sogar die in den meisten islamischen Staaten praktizierten Feiern zum Geburtstag des Propheten (*Maulid an-Nabi*). Alle Glaubensauffassungen, die mit ihrer „authentischen“ Lehre nicht vereinbar sind, werden von den Wahhabiten, die sich selbst nicht als eine Strömung innerhalb des Islam, sondern als die rechthabenden Muslime schlechthin betrachten, als „unislamisch“ diffamiert.

*Extremer  
Puritanismus*

Die Mehrzahl der Wahhabiten leben heute in Saudi-Arabien, wo ihre Lehre staatliche Förderung genießt, weiters in Qatar, aber auch – infolge jahrzehntelanger Missionierung und finanzieller Förderung strenggläubiger sunnitischer Organisationen durch den saudischen Staat – in Indien, Pakistan und Westafrika.

Charakteristische äußere Merkmale für den Einfluss der Wahhabiten im täglichen Leben sind u.a. das Verbot des Autofahrens für Frauen, das Verbot der freien Religionsausübung, das Verbot bzw. die strenge Einschränkung von Fernsehen und Musik sowie öffentlich durchgeführte Hinrichtungen und Auspeitschungen.

Der Salafismus (*Salafiyya*, von *as-salaf*, „Vorfahr“) ist eine islamisch-fundamentalistische Strömung, die eine geistige Rückbesinnung auf die „Vorväter“ anstrebt. Die *Salafiyya* bildet keine einheitliche Organisation; in ihr sind ultrakonservative Strömungen, die jede Form von Weiterentwicklung der islamischen Theologie und Praxis strikt ablehnen, ebenso vertreten wie etwa die Schüler des ägyptischen Gelehrten Muhammad ‘Abduh (1849–1905), die eine Vereinbarkeit von Islam und Moderne vertreten. Die Bezeichnung „Salafisten“ wird auch ganz allgemein für die nicht-saudischen Wahhabiten gebraucht.

*Salafismus*

Der moderne Salafismus entfaltet seine Breitenwirkung v.a. durch das Internet, das der Propaganda und der Kommunikation dient. Salafistische Propaganda erfolgt außerdem über Vorträge, über die Verteilung von Broschüren und Flugblättern an „Islam-Infoständen“ (wo auch kostenlose Koranübersetzungen an Nicht-Muslime verteilt werden) sowie über Publikationen und Übersetzungen salafistischer Grundlagenwerke.

*Salafistische  
Propaganda*

Ein Teil der modernen Salafisten fühlt sich dem militanten Dschihadismus verbunden. Es handelt sich zumeist um überaus mobile organisatorische Zellen, die – jenseits von Herkunft und Volkszugehörigkeit – einen „reinen“ Islam praktizieren und die übrige, nicht-islamische Welt als „feindlich“ betrachten. Die Über-

gänge zum gewaltbereiten Dschihadismus und zum islamistischen Terrorismus sind fließend.<sup>9</sup>

Der deutsche Verfassungsschutz kommt in seiner Analyse des Salafismus zum Schluss, dass „die Mehrzahl der Salafisten in Deutschland [...] keine Terroristen, sondern politische Salafisten“ seien. „Andererseits sind fast alle in Deutschland bisher identifizierten terroristischen Netzwerkstrukturen und Einzelpersonen salafistisch geprägt bzw. haben sich im salafistischen Milieu entwickelt. Es kann mithin als gesichert gelten, dass das von Salafisten verbreitete Gedankengut den Nährboden für eine islamistische Radikalisierung, ‚Jihadisierung‘ und schließlich Rekrutierung für den militanten Jihad bildet.“<sup>10</sup>

Der v.a. in Syrien und dem Irak operierende „Islamische Staat“ (IS) ist ebenfalls eine salafistisch-dschihadistische Organisation, deren Ziel die Errichtung eines islamischen Staates ist, der sich am abbasidischen Kalifat des 9. Jahrhunderts orientiert und der schlussendlich alle muslimischen Länder umfassen soll.

*Der  
„Islamische Staat“*

#### 1.4. Der „heilige Krieg“

Der Begriff *Dschihad* bedeutet wörtlich soviel wie „Anstrengung, Kampf, Bemühung, Einsatz“. Im Koran bezeichnet er primär den militärischen Kampf, wobei vielfach die Meinung vorherrscht, der *Dschihad* verfolge in erster Linie defensive Ziele. Manche muslimische Autoren betrachten deshalb ausschließlich solche Kriege als legitim, die der Verteidigung islamischer Gebiete und dem Schutz der unter nicht-islamischer Herrschaft lebenden Muslime dienen.

*Dschihad*

Anderen Interpretationen zufolge dient der *Dschihad* der Erweiterung und Verteidigung des islamischen Territoriums – eine Ansicht, die durch die rasche und vorwiegend kriegerische Ausdehnung des Islam zwischen dem 7. und dem 10. Jahrhundert durchaus gestützt wird. Dem entspricht auch die im Islam grundsätzlich verankerte Einteilung der Welt in ein „Haus des Islam“ (*Dar al-Islam*) und ein „Haus des Krieges“ (*Dar al-Harb*). Ersteres bezeichnet alle unter islamischer Herrschaft stehenden Gebiete, zweiteres jedes Land außerhalb des islamischen Herrschaftsbereichs – wobei es als muslimische Pflicht angesehen wird, möglichst große Teile des *Dar al-Harb* dem *Dar al-Islam* einzuverleiben.

Der *Dschihad* gilt als eines der Grundgebote des islamischen Glaubens, ja sogar als eine allen Muslimen auferlegte Pflicht. Manche Gelehrte bezeichnen den *Dschihad* deshalb als sechste „Säule des Islam“. Eine Zwangsbekehrung oder Vernichtung der Nichtmuslime ist im Islam allerdings nicht vorgesehen; in der zweiten Koransure heißt es am Anfang des 256. Verses sogar dezidiert: „Es gibt kei-

*Der Dschihad als  
religiöse Pflicht?*

<sup>9</sup> Siehe: Thomas Schmidinger, Dunja Larise (Hrsg.) (2008): Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Handbuch des politischen Islam, Wien.

<sup>10</sup> <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus/salafistische-bestrebungen>

nen Zwang in der Religion“. Die Übersetzung „Heiliger Krieg“ ist in diesem Kontext zumindest verkürzend, wenn nicht sogar irreführend.

In jüngerer Zeit rechtfertigten zahlreiche islamistische Attentäter ihr Handeln mit dem Verweis auf das Dschihadkonzept. Dadurch läßt sich auch der im Islam als schwere Sünde geltende Suizid rechtfertigen. Manche islamistische Organisationen führen das Wort *Dschihad* sogar in ihrem Namen, zum Beispiel der „Islamische Dschihad in Palästina“ oder die ägyptische Untergrundorganisation *Al-Dschihad*. Dieser Dschihadismus stellt die militante Form des radikalen Islamismus dar, der nicht nur alle Nichtmuslime bekämpft, sondern auch jene Muslime, die einem anderen Islamverständnis folgen – etwa säkulare Intellektuelle oder Anhänger des schiitischen Islam, die taxfrei zu „Ungläubigen“ erklärt werden.

*Dschihad  
und Terrorismus*

## 2. Der Islam in Österreich

### 2.1. Frühe Anerkennung

Historisch gesehen kam nicht der Islam nach Österreich, sondern Österreich zum Islam.<sup>11</sup> Die geographische Lage der Donaumonarchie und ihre unmittelbare Nachbarschaft zur Türkei brachten es mit sich, dass sich zahlreiche Untertanen des Osmanischen Reiches im Habsburgerreich niederließen. Infolge des Friedensvertrages von Passarowitz (1718) erhielten osmanische Untertanen in den habsburgischen Ländern die volle Handlungsfreiheit und das Recht, Niederlassungen und Faktoreien begründen zu dürfen. Die damit einhergehende faktische, ab dem 19. Jahrhundert auch rechtlich verankerte Glaubensfreiheit änderte aber nichts an der Tatsache, dass die Muslime nach wie vor Anhänger einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft waren.

*Muslime im  
Habsburgerreich*

Mit der Okkupation Bosniens und Herzegowinas durch Österreich-Ungarn im Jahr 1878<sup>12</sup> kontrollierte die Monarchie plötzlich ein Territorium mit einer großen muslimischen Bevölkerungsgruppe – Schätzungen zufolge mehr als eine halbe Million Menschen. De facto war der sunnitische Islam hanafitischer Rechtsschule von diesem Zeitpunkt an eine anerkannte Religionsgemeinschaft, der ähnliche Privilegien eingeräumt wurden, wie den protestantischen Kirchen oder der israelitischen Religionsgesellschaft.

<sup>11</sup> Thomas Schmidinger (2007): *Islam in Österreich – zwischen Repräsentation und Integration*, in: Andreas Khol, Günther Ofner, Stefan Karner, Dietmar Halper (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch für Politik, Wien, 235–254.

[http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/pol\\_islam\\_pol\\_jahrbuch.pdf](http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/pol_islam_pol_jahrbuch.pdf)

Siehe auch das anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des ersten Islamgesetzes erschienene Werk: Susanne Heine, Rüdiger Lohlker, Richard Potz (2012): *Muslime in Österreich. Geschichte – Lebenswelt – Religion – Grundlagen für den Dialog*, Innsbruck.

<sup>12</sup> 1908 wurden Bosnien und die Herzegowina annektiert und somit auch formal ein Teil der Habsburgermonarchie.

Eine formale gesetzliche Anerkennung erwies sich als unumgänglich, wenn auch als schwierig, da die islamische Rechtsordnung zum Teil im krassen Widerspruch zur österreichischen stand und daher – so die damit befasste Kommission – nicht uneingeschränkt anerkannt werden könne. Moniert wurden v.a. das Fehlen einer der katholischen Kirche entsprechenden Organisationsstruktur und die Notwendigkeit, das bisher geltende Eherecht für die Anhänger des Islam in Geltung zu belassen. „Diese Erwägungen“ ließen „den Plan reifen, die Anerkennung der Bekenner des Islams unmittelbar durch ein Gesetz zu verwirklichen.“<sup>13</sup>

Das Staatsgrundgesetz von 1867, welches auch Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, und das Anerkennungsgesetz für Religionsgesellschaften von 1874<sup>14</sup> bildeten die Rechtsgrundlage für die folgende Anerkennung des Islam. Am 15. Juli 1912 wurde auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes von 1874 das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanafitischem Ritus als Religionsgesellschaft erlassen.<sup>15</sup> Es beinhaltet das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsübung, das Recht, die inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, das Recht auf Besitz und Nutzung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen sowie die rechtliche Gleichstellung mit den anderen anerkannten Religionsgesellschaften. Im Bereich des Eherechts wurde den Muslimen allerdings keine Sonderstellung eingeräumt.

*Das Islamgesetz*

Das Islamgesetz von 1912, das kurz nach dem Autonomiestatut von 1909 für Bosnien-Herzegowina in Kraft trat, diente nicht nur der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten aus Bosnien-Herzegowina in das österreichisch-ungarische Heer, sondern sollte auch die gesetzliche Grundlage zur Integration der islamischen Bevölkerungsgruppe und der Provinz Bosnien-Herzegowina in den multinationalen und -konfessionellen Staatsverband darstellen. Es war zugleich auch der erste Versuch in Europa, den Status des Islam gesetzlich zu verankern.

Nach dem Ende der Monarchie kamen dem österreichischen Staat die allermeisten Angehörigen der islamischen Religionsgesellschaft zwar abhanden, das Gesetz blieb aber weiterhin in Geltung, wurde 1924 mittels Verordnung auf das Burgenland erstreckt und somit implizit als in Kraft stehend anerkannt. Während der Ersten Republik dürften nur einige hundert Muslime in Österreich gelebt haben. Bis 1939 bestand in Wien ein sogenannter „Islamischer Kulturbund“, seit

<sup>13</sup> Martina Schmied (2005): *Islam in Österreich*, in: Walter Feichtinger, Sibylle Wentker (Hrsg.), *Islam, Islamismus und islamischer Extremismus*, 189–206.

<sup>14</sup> Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18740004&seite=00000151>.

<sup>15</sup> Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19120004&seite=00000875>

1943 eine im Vereinsregister eingetragene „Islamische Gemeinschaft zu Wien“. Da sich leitende Mitglieder dieses Vereins im Nationalsozialismus politisch kompromittiert hatten, wurde 1948 die Auflösung dieses Vereins veranlasst.

1951 wurde der „Verein der Muslims [sic] Österreichs“ gegründet, der sich religiösen, kulturellen, sozialen und karitativen Aufgaben widmete. Zu Beginn der 1960er Jahre, knapp vor der ersten großen Zuwanderungswelle von Arbeitsmigranten, hielten sich geschätzte 8.000 Personen islamischen Glaubens in Österreich auf. In dieser Zeit wurde in Wien der „Moslemische Sozialdienst“ als Verein mit eigenen Statuten und Sitz gegründet. Diese Vereinigung hatte es sich neben sozialen, karitativen und kulturellen Anliegen zum Ziel gesetzt, die formellen und materiellen Grundlagen zur Gründung einer islamischen Kultusgemeinde vorzubereiten. Es dauerte allerdings noch mehrere Jahre und zahlreiche Verhandlungen und „Formulierungsversuche“, bis der Antrag auf Gründung der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) im Jahr 1979 beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingebracht werden konnte. Am 2. Mai 1979 erging seitens des Ministers die bescheidmäßige Genehmigung zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde auf Grundlage des Islamgesetzes von 1912 und des Anerkennungsgesetzes von 1874.

*Die Gründung  
der Islamischen  
Glaubengemein-  
schaft in Österreich*

Auf Grund eines Gutachtens der Präsidialdienststelle des türkischen Staates und der Argumentation der Antragswerber wurden die Unterscheidungen in Sunniten und Schiiten sowie in Anhänger verschiedener Rechtsschulen als „innerreligiös-gesellschaftliche Angelegenheit“ qualifiziert. Im Unterrichtsministerium kam man daher zu dem Schluss, dass es sich bei allen Personen um Muslime handle, deren Glauben auf dem Koran und den Lehren Mohammeds fuße.

*Mitglieder sind  
alle in Österreich  
lebenden Muslime*

Der Anspruch des ersten Präsidenten der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich Ahmad Abdelrahimsai, wonach ihr „alle Anhänger des Islam“ angehören, die „in der Republik Österreich ihren Aufenthalt haben“, wurde vom Gesetzgeber stillschweigend akzeptiert. Die ursprünglich auf Grund faktischer Gegebenheiten vorgenommene Beschränkung auf die hanefitische Rechtsschule wurde 1987 auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aufgehoben, sodass fortan alle in Österreich lebenden Anhänger des Islam als der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich zugehörig angesehen wurden.

Vervollständigt wurde der rechtliche Rahmen mit der 1988 erlassenen Islam-Verordnung,<sup>16</sup> die u.a. die offizielle Bezeichnung der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich und bestimmte Mindestanforderungen für deren Verfassung festlegt. Die IGGiÖ bildet damit die offizielle rechtliche Repräsentantin des Islam in Österreich, was sich u.a. auch in Art. 1 Abs. 1 ihrer Verfassung

<sup>16</sup> Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988\\_466\\_0/1988\\_466\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988_466_0/1988_466_0.pdf)



manifestiert.<sup>17</sup> Danach gehören alle Muslime und Musliminnen (ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Rechtsschule und der Nationalität), welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, der IGGiÖ an. Am 22. Oktober 2009 genehmigte das österreichische Kultusamt eine Verfassungsänderung der IGGiÖ per Bescheid, am gleichen Tag trat auch die neue Verfassung der IGGiÖ in Kraft.

## 2.2. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich<sup>18</sup> ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts für die offizielle Vertretung und Verwaltung der religiösen Belange aller in Österreich lebenden Muslime. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist in neun Bundesländersprengel gegliedert. Präsident der IGGiÖ ist seit 2011 der aus Harput (Provinz Elazığ/Türkei) stammende Fuat Sanaç (\* 1954).

Laut Artikel 1 der im Jahr 2009 reformierten Verfassung der IGGiÖ gehören ihr alle AnhängerInnen des Islams an, die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben. Wahlberechtigtes Mitglied ist jedoch nur, wer älter als 14 Jahre und gemäß Artikel 16 im Mitgliederverzeichnis registriert ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Verlässliche Angaben über die Anzahl der registrierten Mitglieder der IGGiÖ gibt es nicht. Die Schätzungen schwanken zwischen „einigen Hundert“ bis etwa 50.000, was etwa einem Zehntel der in Österreich lebenden Muslime entsprechen würde.<sup>19</sup> An der Wahl 2001 haben laut der Diplomarbeit von Farid Hafez insgesamt nur etwa 5.500 Personen teilgenommen,<sup>20</sup> bei den letzten Wahlen 2011 sollen knapp 25.000 Personen ihre Stimmen abgegeben haben.<sup>21</sup>

*Wer ist  
wahlberechtigt?*

Die wichtigsten Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft sind:

- Der Schurarat, das Haupt- und Zentralgremium der IGGiÖ. Er widmet sich vornehmlich legislativen Angelegenheiten und besteht aus mindestens 36 Mitgliedern, wobei nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einer einzigen

*Organe  
der IGGiÖ*

<sup>17</sup> <http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung%20der%20IGGi%D6&navid=870&par=10>

<sup>18</sup> Siehe auch: Farid Hafez (2006): Die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich. Eine Analyse der Organisationsstruktur unter Berücksichtigung muslimischer Spitzenverbände, Diplomarbeit Universität Wien; ders. (2009): *Institutionalisierter ‚Islam daham‘. Darstellungen über und Perspektiven zur Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich*, in: Occasional Papers. Islamic Studies. Islamwissenschaft Nr.1, Institut für Orientalistik der Universität Wien, 5–25; Maja Sticker (2008): *Re/Präsentationen: Das Sondermodell Österreich und die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ)*, in: Austrian Studies in Social Anthropology 4.

<http://www.univie.ac.at/alumni.ksa/images/text-documents/ASSA/ASSA-Journal-2008-04.pdf>

<sup>19</sup> *Die Presse*, 8.11.2010, <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/608352/Muslime-werben-Mitglieder-mit-allen-Mitteln>

<sup>20</sup> Vgl. Hafez 2006.

<sup>21</sup> [http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1105/ne110517\\_iggiouneu\\_fr.htm](http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1105/ne110517_iggiouneu_fr.htm)

<http://derstandard.at/1310511577313/Neuer-Islam-Prasident-Religioese-Verbote-kann-man-nicht-aendern>

ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören dürfen.<sup>22</sup> Der Schurarat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, seinen Generalsekretär sowie deren Stellvertreter.

- Der Oberste Rat, das Exekutivorgan der IGGiÖ, zuständig für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange. Er besteht aus 15 Mitgliedern, welche dem Schurarat angehören müssen und von ihm gewählt werden.
- Der Mufti der IGGiÖ
- Der Beirat, ein beratendes Gremium, dem die Obleute der großen islamischen Organisationen (Vereine) in Österreich angehören.
- Der Imame-Rat
- Das Schiedsgericht

Zu den wichtigsten Aufgaben der IGGiÖ zählen laut Artikel 3 der Verfassung die Verkündung des Islam, die Vorsorge für die islamische Erziehung und Ausbildung der GlaubensanhängerInnen, die Fürsorge für Bedürftige und Kranke, die Veranstaltung religiöser Vorträge, die Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften, die Errichtung und Erhaltung von Moscheen, Religionsschulen und anderen religiösen und religions-kulturellen Einrichtungen, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Bestattung der Verstorbenen, die Ausbildung von ReligionslehrerInnen, SeelsorgerInnen und ReligionsdienerInnen sowie die Pflege des Dialogs mit der Öffentlichkeit in Österreich.

*Aufgaben  
der IGGiÖ*

Führende Funktionäre der IGGiÖ haben sich in der „Initiative Muslimischer ÖsterreicherInnen“ (IMÖ)<sup>23</sup> zusammengeschlossen. Die von der IGGiÖ angestellten IslamlehrerInnen sind im „Muslimischen Lehrerverein“ (MLV) organisiert. Die 1996 gegründete „Muslimische Jugend Österreich“ fungiert als Jugendverband der IGGiÖ; seit 2005 bestehen die Partnerorganisationen „Junge Musliminnen Österreich“ (JMÖ) für die Frauen und „Muslimische PfadfinderInnen Österreich“ (MPÖ) für die 8-14 jährigen.

Die IGGiÖ wird für die Verwaltung des Religionsunterrichtes an den österreichischen Schulen durch die öffentliche Hand finanziert, d.h., der Bund bezahlt die Gehälter von IslamlehrerInnen, SchulfachinspektorInnen und DozentInnen an IRPA und IHL (siehe S. 21f). Die Finanzierung des Islamischen Friedhofs Wien in Höhe von rund 1,4 Mio. € jährlich wird fast ausschließlich von Großspendern getragen, darunter der OPEC-Fonds und die Botschaft von Qatar. Von der Möglichkeit zur eigenen Steuererhebung macht die IGGiÖ keinen Gebrauch, sie erhebt jedoch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

*Finanzierung*

<sup>22</sup> Diese Klausel gilt für sämtliche Gremien und führt z.B. dazu dass, obwohl die türkischstämmigen Muslime in der Wiener Gemeindeversammlung unter den 209 Delegierten mit 154 Delegierten eine Drei-Viertel-Mehrheit bilden, sie im Gemeindevorstand nur fünf der elf Sitze besetzen können.

<sup>23</sup> <http://www.islaminitiative.at/>

Neben der IGGiÖ existieren noch zahlreiche andere islamische Vereinigungen, die zumeist als Vereine nach dem Vereinsgesetz organisiert und nach der ethnischen respektive nationalen Herkunft ihrer Mitglieder ausgerichtet sind (siehe S. 23ff). Einige dieser muslimischen Organisationen agieren weitgehend unabhängig von der IGGiÖ, leisten allerdings einen wichtigen Beitrag zum Glaubensvollzug, da die allermeisten religiösen Handlungen auf der Ebene der Moscheevereine stattfinden. Moscheen und Gebetsräume werden nicht von der IGGiÖ finanziert, sondern durch Beiträge und Spenden der jeweiligen Vereine.

### 2.3. Islamunterricht

Durch das 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossene Konkordat wurde der katholischen Kirche das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts an allen niederen und mittleren Schulen, die Verbindlichkeit des Religionsunterrichts und der religiösen Übungen für die katholischen SchülerInnen, das Recht auf Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts sowie das Recht auf die Bestellung der ReligionslehrerInnen garantiert. Das Konkordat gilt als Maßstab für das Verhältnis zwischen dem österreichischen Staat und allen übrigen anerkannten Religionsgemeinschaften.

*Organisation  
des Religions-  
unterrichts  
in Österreich*

Der Religionsunterricht ist einerseits durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit und andererseits durch das Elternrecht abgesichert. In Art. 15 StGG heißt es: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Der Religionsunterricht als ein exklusives Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften setzt demnach einen öffentlich-rechtlichen Status voraus. Durch das Islamgesetz von 1912 ist die Islamische Glaubensgemeinschaft eine anerkannte Religionsgemeinschaft und besitzt damit die Voraussetzungen, an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Im Schuljahr 1982/83 fand in Österreich erstmals ein islamischer Religionsunterricht statt. In einer Hauptschule im 15. Wiener Bezirk, die als zentrale Sammelstelle fungierte, erhielten sowohl Volks- als auch HauptschülerInnen einmal in der Woche Islamunterricht. Im darauf folgenden Schuljahr wurde der islamische Religionsunterricht allgemein an allen Schulen eingeführt.

*Erster Islamunterricht  
1982*

Nach Art. 17 Abs. 4 StGG obliegt die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Sorge zu tragen.“ Die von den Religionsgemeinschaften erlassenen Lehrpläne und die im Unterricht verwendeten Bücher und Lehrmaterialien

bedürfen nicht der staatlichen Genehmigung, allerdings dürfen sie auch nicht im Widerspruch zu den staatlichen Erziehungszielen stehen.

Der Religionsunterricht ist in Österreich in den öffentlichen Schulen ein Pflichtfach. Allerdings besteht für die SchülerInnen die Möglichkeit, von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht abgemeldet zu werden bzw. – für SchülerInnen über 14 Jahren – eine solche Abmeldung selbst vorzunehmen.

Im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften ist die Abmeldungsquote beim islamischen Religionsunterricht mit etwa 50% relativ hoch. Viele schiitische und alevitische Eltern melden ihre Kinder ab, viele sunnitische Eltern empfinden den Unterricht entweder als zu wenig traditionell oder als zu konservativ. Als kontraproduktiv wird außerdem gesehen, dass der Religionsunterricht nicht selten erst nach Schulschluß am Nachmittag angeboten wird.

*Hohe Abmelderate*

Österreichweit besuchen etwa 66.000 SchülerInnen einen islamischen Religionsunterricht. Insgesamt sind dafür etwa 570 LehrerInnen eingesetzt. Die Mehrheit der islamischen SchülerInnen lebt in Wien – allein an den Wiener Pflichtschulen sind es rund 30.000 SchülerInnen, das ist etwa ein Viertel aller PflichtschülerInnen.

Im Jahr 2009 gerieten die islamischen ReligionslehrerInnen öffentlich in die Kritik, nachdem der Islamwissenschaftler Mouhanad Khorchide in seiner Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ zum Schluss kam, dass mehr als 20% der IslamlehrerInnen die Demokratie ablehnten, weil sie sich ihrer Ansicht nach nicht mit dem Islam vereinbaren lassen.<sup>24</sup>

*Kritik an den ReligionslehrerInnen*

In den letzten zehn Jahren entstanden, v.a. in Wien, auch mehrere islamische Kindergärten und Schulen, die zumeist von Privatvereinen geführt werden und nach dem österreichischen Lehrplan unterrichten. Auch diese Einrichtungen standen in letzter Zeit unter starker öffentlicher Kritik.

Der Lehrplan wird vom Oberseniorrat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erlassen und bezieht sich jeweils auf zwei Schulstufen. Die Besoldung der islamischen ReligionslehrerInnen erfolgt wie für alle anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen LehrerInnen aus den Mitteln der öffentlichen Hand.

---

<sup>24</sup> Mouhanad Khorchide (2009): Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen, Wiesbaden. Siehe auch: [http://www.integrationsfonds.at/oeif\\_dossiers/der\\_islamische\\_religionsunterricht\\_in\\_oesterreich/](http://www.integrationsfonds.at/oeif_dossiers/der_islamische_religionsunterricht_in_oesterreich/)

### 2.3.1. Die Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA)<sup>25</sup>

Der wachsende Bedarf an ReligionslehrerInnen stellte die für die Organisation des islamischen Religionsunterrichtes zuständige Islamische Glaubensgemeinschaft vor die Aufgabe, ein sowohl fachwissenschaftlich als auch pädagogisch ausgebildetes Lehrpersonal bereitzustellen. Lange Zeit versuchte man seitens der IGGIO dieses Problem durch die Heranziehung von LaienreligionslehrerInnen, die der deutschen Sprache einigermaßen mächtig waren, sowie durch die Bestellung ausgebildeter ReligionslehrerInnen aus dem Ausland, vornehmlich aus der Türkei, die allerdings zunächst erst die deutsche Sprache erlernen mussten, zu lösen. Beide Varianten erwiesen sich als nicht ideal.

*Ausbildung  
der Religions-  
lehrerInnen an  
Pflichtschulen*

Seit 1998 werden die ReligionslehrerInnen für den Islamunterricht an Pflichtschulen an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) ausgebildet. Die IRPA wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten vom 23.4.1998 als konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht genehmigt. In den ersten Jahren ihrer Errichtung wurden an der IRPA nur theologische Fächer in arabischer Sprache von Al-Azhar-Dozenten<sup>26</sup> unterrichtet. Die pädagogischen Fächer mussten an einer pädagogischen Akademie absolviert werden. Seit dem Schuljahr 2003/04 werden an der IRPA auch Fächer in Deutsch angeboten.

Infolge der Neugestaltung des Hochschulwesens aufgrund des Bologna-Abkommens 2007 wurde die IRPA als „Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“ neu gegründet. Der Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen in Wien bietet ein „Bachelor of Education“-Studium für islamische ReligionslehrerInnen in Österreich an. Die Unterrichtssprache ist Deutsch; die BewerberInnen müssen sich einem Aufnahmeverfahren unterziehen, in welchem sowohl ihre sprachlichen Fähigkeiten als auch ihre pädagogische Begabungen festgestellt werden.

*Bachelorstudium*

Die Studierenden erhalten eine praxisorientierte Lehrerausbildung auf Hochschulniveau sowie islamisch-theologisches Wissen, pädagogisches und didaktisches Fachwissen und Informationen zum Schulrecht. Gegenwärtig werden mehr als 200 Studierende unterrichtet.

### 2.3.2. Forschungseinheit Islamische Religionspädagogik der Universität Wien<sup>27</sup>

Seit 2006 werden die islamischen ReligionslehrerInnen für die höheren Schulen in der Forschungseinheit Islamische Religionspädagogik der Universität Wien ausgebildet, die mittlerweile dem Zentrum für LehrerInnenbildung angegliedert ist.

*Islamischer  
Religionsunterricht  
an Höheren  
Schulen*

<sup>25</sup> <http://www.irpa.ac.at/beta/index.php>

<sup>26</sup> Die Al-Azhar-Universität in Kairo ist eine der ältesten und renommiertesten islamischen Hochschulen der Welt und gilt als oberste Autorität des sunnitischen Islam.

<sup>27</sup> <http://www.islamische-religionspaedagogik.at/home.html>

Es handelt sich um ein viersemestriges Masterstudium, bei dem auch auf Themen und aktuelle Fragestellungen religiöser und ethischer Bildung eingegangen wird.

*Masterstudium*

Seit 2007 haben die AbsolventInnen der IRPA die Möglichkeit, das Masterstudium Islamische Religionspädagogik zu absolvieren.

### **2.3.3. Privater Hochschullehrgang für Islamische Religionspädagogische Weiterbildung (IHL)**

Die berufliche Fortbildung der ReligionslehrerInnen ist eine im Schulorganisationsgesetz verankerte Pflicht. Zuständig für die LehrerInnenfortbildung war das im Jahre 2003 gegründete Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI), nunmehr der Private Hochschullehrgang für Islamische Religionspädagogische Weiterbildung (IHL),<sup>28</sup> dessen Träger die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) ist.

*Berufliche  
Fortbildung*

Die arbeitstätigen ReligionslehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht sind jährlich zu mindestens 24 Stunden Schulung verpflichtet. Das IHL ist bundesweit tätig und bietet seine Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an mehreren Standorten in Österreich an.

## **2.4. Soziale Einrichtungen von Muslimen für Muslime**

Bereits seit längerem wurde durch Mitglieder der muslimischen Gemeinde Anstaltsseelsorge in Spitälern, aber auch in österreichischen Haftanstalten betrieben. Seit November 2000 hat die IGGiÖ einen islamischen Besuchs- und Sozialdienst eingerichtet. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass aufgrund der migrationsbedingten Veränderung von familiären und sozialen Strukturen viele Dienste im Bereich der Kranken- und Sterbebetreuung nicht mehr durch Angehörige und Nachbarn geleistet werden können.

*Besuchs-  
und Sozialdienst*

Die Ziele des Besuchs- und Sozialdienstes sind die Durchführung eines kontinuierlichen seelsorgeähnlichen Dienstes in Wiener Spitälern, die Dokumentation der Situation und der besonderen Bedürfnisse von muslimischen PatientInnen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, der Ausbau der Infrastruktur für muslimische PatientInnen in den Spitälern (z.B. Seelsorgereferate, Gebetsräumlichkeiten), die Erarbeitung von Informationsmaterial für MuslimInnen bzw. für nicht-muslimisches Personal im Gesundheits- und Pflegebereich, die Durchführung von Schulungen für Betroffene, Angehörige und medizinisches Personal sowie die Förderung der interkonfessionellen Zusammenarbeit im Bereich der Krankenhausseelsorge.

---

<sup>28</sup> <http://www.ihl.ac.at/>

Die Berufsorientierte Islamische Fachschule für Soziale Bildung ist eine von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erhaltene Schule, die an die 8. Schulstufe anschließt und drei Schulstufen umfasst. Die dreijährige Fachschule ist zugleich auch eine vorbereitende Ausbildung für verschiedene Sozial- und Pflegeberufe. Es besteht die Möglichkeit, im Anschluss an das dritte Jahr die Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe, die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe oder den Lehrgang für Heimhilfe zu besuchen.

*Fachschule für  
Soziale Bildung*

## 2.5. Friedhöfe

Nachdem das bereits seit langem bestehende muslimische Gräberfeld auf dem Wiener Zentralfriedhof längst nicht mehr ausreichend war, wurde am 3. Oktober 2008 in der Großmarktstraße in Liesing der erste islamische Friedhof Wiens feierlich eröffnet. Das Areal bietet Platz für ca. 4.000 Grabstätten und besitzt, neben der Ausrichtung der Gräber nach Mekka, eine komplette Infrastruktur, die die Rituale der Totenwäsche und der Verabschiedung durch das Totengebet an einem Ort zusammenbringt. Das Gelände wurde durch die Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt, die auch dessen Erschließung übernahm. Für die Errichtung der erforderlichen Bauten kam die Islamische Glaubensgemeinschaft mit Unterstützung von Großspendern wie dem OPEC-Fonds oder der Botschaft von Qatar sowie vieler kleinerer Spender aus Österreich auf.

## 2.6. Weitere islamische Organisationen in Österreich

Eine organisierte Glaubensgemeinschaft ist dem sunnitischen Islam grundsätzlich fremd. Religiöse Hierarchien existieren lediglich bei den verschiedenen schiitischen Gruppierungen. Die unmittelbare Organisationsform der meisten Muslime in Österreich ist deshalb nicht die IGGiÖ, sondern ein zumeist nach ethnischen oder herkunftsstaatlichen Kriterien strukturierter Verein, der einen Gebetsraum betreibt. Viele dieser Vereine haben sich zu Dachverbänden zusammengeschlossen, die wiederum nach nationalen, religiösen, ethnischen oder auch politischen Richtlinien organisiert sind. Die türkischen Verbände sind mehrheitlich Ableger von gesamteuropäischen Organisationen, deren Zentralen sich zumeist in Deutschland befinden. Etliche dieser Vereine und auch einige Dachverbände kooperieren nicht oder nicht im vollen Ausmaß mit der IGGiÖ.

*Dezentrale  
Organisation*

### 2.6.1. Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATİB)

Die Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (*Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardımlaşma Birliği*, ATİB)<sup>29</sup> ist nach eigener Angabe mit etwa 75.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Ver-

*Untersteht dem  
türkischen Staat*

<sup>29</sup> <http://www.atib.at/>; siehe auch: [http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/ATIB\\_0.pdf](http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/ATIB_0.pdf)

band von Muslimen in Österreich. Sie wurde 1990 mit 31 Mitgliedsvereinen gegründet, heute umfasst sie mehr als 60 Vereine.

ATIB untersteht dem staatlichen türkischen Präsidium für religiöse Angelegenheiten (*Diyanet İşleri Başkanlığı*) in Ankara und damit indirekt dem türkischen Ministerpräsidenten. Der Vorsitzende von ATIB ist Botschaftsrat an der türkischen Botschaft und die Imame an den ATIB-Moscheen wurden bisher in der Türkei ausgebildet und von der Türkei bezahlt.

Die enge Bindung zur Türkei wird der ATIB oftmals vorgehalten, ist doch „die Pflege der nationalen Identität unter den türkischen Einwanderern“ eines der erklärten Ziele des Vereins. Häufig kritisiert werden auch die Rekrutierung der Imame aus der Türkei sowie deren mangelhafte Sprachkenntnisse und fehlende Bereitschaft, sich mit den kulturellen Gepflogenheiten in den jeweiligen Gastländern vertraut zu machen. An den IGGiÖ-Wahlen 2011 nahmen die ATIB-Vereine erstmals teil.

### 2.6.2. Österreichische Islamische Föderation (AIF)

Die Österreichische Islamische Föderation<sup>30</sup> ist mit rund 30 Ortsvereinen eine der größten islamischen Vereinigungen in Österreich. Sie wurde 1988 als Dachverband gegründet und gehört zur türkischen *Milli Görüş*-Bewegung, die der islamisch-fundamentalistischen *Saadet Partisi* des 2011 verstorbenen Necmettin Erbakan nahesteht, der bereits 1973 ein Buch mit dem Titel *Milli Görüş* („Nationale Sicht“) veröffentlichte. Die von der *Milli Görüş*-Bewegung propagierte „gerechte Ordnung“ bildet ein umfassendes soziales, ökonomisches und politisches Regelungssystem auf islamischer Grundlage.

*Milli Görüş* begann zu Beginn der 1970er Jahre, zunächst v.a. in Deutschland,<sup>31</sup> ArbeitsmigrantInnen aus den ländlichen Gebieten der Türkei zu rekrutieren. Die Bewegung radikalisierte sich im Laufe der Jahre und zerbrach 1983 in zwei Lager, von denen der radikalere Teil zur Gemeinde des selbsternannten Kalifen von Köln, Cemalettin Kaplan,<sup>32</sup> übertrat.

1985 wurde die Europäische Milli Görüş-Organisation (*Avrupa Milli Görüş Teşkilatı*, AMGT) gegründet, die seit 1995 zwei Organisationen umfasst: die Islamische Gemeinschaft *Millî Görüş* (IGMG)<sup>33</sup> als Dachverband aller *Milli-Görüş*-Vereine in der europäischen Diaspora und die Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft (EMUG), die für die Verwaltung des umfangreichen Immobilienbesitzes der Organisation zuständig ist. Als Folge des wiederholten Verbots

*Milli Görüş –  
eine islamisch-  
fundamentalis-  
tische Bewegung*

*In der Diaspora  
stark geworden!*

*Eng mit den  
islamistischen  
Parteien in der  
Türkei verbunden*

<sup>30</sup> <https://www.facebook.com/IFWIEN?ref=stream&fref=nf>;

siehe auch: <http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Islamische%20FC3%B6deration.pdf>

<sup>31</sup> In Deutschland wurde die erste *Milli-Görüş*-Organisation 1972 in Braunschweig unter dem Namen „Türkische Union Deutschland“ gegründet, gefolgt von der 1976 in Köln gegründeten „Türkischen Union Europa“. 1982 erfolgte die Umbenennung in „Islamische Union Europa“.

<sup>32</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Cemalettin\\_Kaplan](http://de.wikipedia.org/wiki/Cemalettin_Kaplan)

<sup>33</sup> <http://www.igmg.de/>



der islamistischen Parteien in der Türkei<sup>34</sup> spaltete sich die dortige Organisation. Der traditionalistische Flügel um Erbakan gründete die heute zur Kleinpartei geschrumpfte *Saadet Partisi* (SP), der Reformflügel die heutige Regierungspartei *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP).

Die Zahl der *Milli-Görüş*-Anhänger ist schwer zu schätzen. Die IGMG betreut nach eigenen Angaben europaweit etwa 100.000 Mitglieder in 514 Moscheegemeinden und übt damit v.a. in Deutschland großen Einfluss auf die dort lebenden Muslime aus. Neben Deutschland ist die IGMG in Frankreich, den Niederlanden und Österreich, aber auch in Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Italien, Belgien und in der Schweiz aktiv.

Mitglieder der Islamischen Föderation sind auch in ihrer neuen Heimat politisch aktiv, so z.B. in der bei den Niederösterreichischen Landtagswahlen 2008 angetretenen „Liste für unser Niederösterreich“ (LNÖ) und bei der Arbeiterkammerliste „Bündnis Mosaik“. Die Islamische Föderation Wien (IFW) gibt die monatliche Publikation *Dewa*<sup>35</sup> heraus. Die IFW verfügt auch über eine Frauenabteilung, eine Jugendföderation und die ihr nahestehende „Interkulturelle Studentenvereinigung“ (ISV).<sup>36</sup> Die Islamische Föderation ist in der IGGiÖ gut integriert.

*Auch in  
Österreich  
politisch aktiv*

### 2.6.3. Union islamischer Kulturzentren (UIKZ)

Die türkisch geprägte Union islamischer Kulturzentren<sup>37</sup> (*Avusturya İslam Kültür Merkezleri Birliği*, UIKZ) wurde 1980 gegründet und verfügt über mehr als 40 Gemeinden. Die UIKZ steht der konservativen türkischen Sufi-Bruderschaft der *Süleymanlılar* nahe, die den türkischen Laizismus ablehnt und sich für einen stärkeren religiösen Einfluss auf die türkische Politik einsetzt. Die UIKZ ist mit dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) in Deutschland eng verbunden.

*Die  
Süleymanlılar –  
eine konservative  
Bruderschaft*

Schwerpunkt der Verbandsarbeit in Österreich ist die religiöse Erziehungstätigkeit, wobei die klassische Ausbildung, also die Beherrschung der arabischen Sprache und eine fundierte islamischen Theologie, eine zentrale Rolle einnehmen.

<sup>34</sup> 1971 wurde die im Jahr zuvor von *Necmettin Erbakan* gegründete *Milli Nizam Partisi* („Nationale Ordnungspartei“, MNP) wegen ihrer „Aktivitäten gegen den Laizismus“ verboten. Die daraufhin 1972 gegründete *Milli Selamet Partisi* („Nationale Heilspartei“, MSP) wurde nach dem Militärputsch von 1980 so wie alle anderen politischen Parteien verboten. Die 1983 gegründete *Refah Partisi* („Wohlfahrtspartei“, RP) wurde 1998 nach einem Urteil des Verfassungsgerichts geschlossen, die daraufhin gegründete *Fazilet Partisi* („Tugendpartei“, FP) wurde 2001 vom türkischen Verfassungsgericht aus ähnlichen Gründen wie ihre Vorgängerin aufgelöst.

<sup>35</sup> <http://www.dewa.at/>

<sup>36</sup> *Milli Görüş* vergab viele Jahre lang Stipendien an türkische Studentinnen, die wegen des an staatlichen türkischen Universitäten geltenden Kopftuchverbots im europäischen Ausland studieren wollen. Dieses Kopftuchverbot wurde 2010 endgültig aufgehoben.

<sup>37</sup> <http://www.uikz.org/jm/>; siehe auch: [http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/VIKZ\\_0.pdf](http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/VIKZ_0.pdf)

#### 2.6.4. Türkische Kultur- und Sportgemeinschaft in Österreich (ADÜFT)

Die Dachorganisation Türkische Kultur- und Sportgemeinschaft in Österreich (*Avrupa Demokratik Ülkücü Türk Dernekler Federasyonu*, ADÜFT) steht der rechtsextremen nationalistischen *Milliyetçi Hareket Partisi* (MHP) nahe, deren Jugendorganisation „Graue Wölfe“ in den 1970er- und 1980er-Jahren für zahlreiche Anschläge auf Linke und Kurden verantwortlich war. ADÜFT unterhält eine Reihe von Gebetsräumen in Österreich.<sup>38</sup>

*National-  
Islamismus*

Eine Abspaltung der MHP, die einen türkischen Nationalislamismus propagiert, stellt die *Büyük Birlik Partisi* (BBP) dar, die in Österreich unter dem Namen *Avusturya Nizam-ı Alem*<sup>39</sup> mit zwei Niederlassungen in Wien und Vorarlberg auftritt.

#### 2.6.5. Weitere türkisch-islamistische Bewegungen

Die *Ahmadiyya* Muslim Gemeinde<sup>40</sup> zählt in Österreich weniger als 100 Mitglieder, verfügt in Wien aber über einen Gebetsraum. Sie ist in der IGGiÖ nicht vertreten.

In Österreich sind außerdem zwei verschiedene Strömungen der *Nurculuk* vertreten, einer Bewegung, die auf den 1876 in Ostanatolien geborenen Said Nursi zurückgeht, der gegen die Abschaffung des Kalifats und den kemalistischen Laizismus mobilisierte, nämlich die *Yeni Nesil*-Gruppe („Neue Generation“) und die Anhänger Fetullah Gülens (Friede – Institut für Dialog).<sup>41</sup>

Die *Kaplancilar*, Anhänger des früheren „Kalifen“ von Köln Cemaleddin Kaplan und seines Sohnes Metin Kaplan, verfügen zwar über keine offizielle Organisation, jedoch über eine größere Gruppe von Anhängern in Vorarlberg.

#### 2.6.6. Dachverband der Bosniaken in Österreich

Der Dachverband der Bosniaken in Österreich<sup>42</sup> verwaltet 23 Gebetsstätten landesweit. Daneben gibt es, v.a. in Wien, mehrere unabhängige bosnische Moscheen, die unterschiedlichen politischen und religiösen Gruppen in Bosnien-Herzegowina nahestehen.

*Bosnische  
Muslime*

<sup>38</sup> <http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Türkische%20Föderation.pdf>

<sup>39</sup> <http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Avusturya%20Nizam-ı%20Alem%20Ocagi.pdf>

<sup>40</sup> Die 1889 durch Mirza Gulam Ahmad (1835–1908) gegründete *Ahmadiyya* ist heute v.a. in Indien und Pakistan vertreten. Die in zwei unterschiedliche Sekten aufgespaltene Gemeinde ist in einer Reihe islamischer Staaten verboten, da ihre Gläubigen von orthodoxen Sunniten teilweise als Abtrünnige betrachtet werden.

<sup>41</sup> <http://www.derfriede.at/>

<sup>42</sup> [http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Verband%20der%20bosniakischen%20islamischen%20Vereine%20in%20%C3%96sterreich\\_0.pdf](http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Verband%20der%20bosniakischen%20islamischen%20Vereine%20in%20%C3%96sterreich_0.pdf)

### 2.6.7. Arabische Muslime

Arabische sunnitische Moscheen konzentrieren sich überwiegend auf Wien und Graz, wobei sich bislang keine eigenen Dachverbände herausgebildet haben. Einige sind in der „Liga Kultur“<sup>43</sup> organisiert, die laut „Handbuch des politischen Islam“ Gründungsmitglied der „Föderation islamischer Organisationen in Europa“ (FIOE)<sup>44</sup> ist, einem der Muslimbruderschaft nahestehenden Dachverband. Bis dato stellten hier die Muslime ägyptischer Herkunft eine Mehrheit dar. Aufgrund der zahlreichen Kriegsflüchtlinge aus Syrien und dem Irak sind in diesem Bereich Veränderungen und Neugründungen zu erwarten.

### 2.6.8. Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)

Die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)<sup>45</sup> vertritt die in Österreich lebenden Aleviten, nach eigenen Angaben etwa 60.000 Menschen, die bereits in der Vergangenheit an den Aktivitäten der Islamischen Glaubensgemeinschaft nicht teilnahmen, da sie sich dort nur unzureichend vertreten fühlten.

Durch den hohen Anteil an türkischstämmigen Muslimen in Österreich kann von einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Aleviten ausgegangen werden, der, ähnlich wie in der Türkei selbst – für die es allerdings keine wirklich verlässlichen Zahlen gibt! – bei etwa 20 bis 30% liegen dürfte. Dabei handelt es sich sowohl um türkisch- als auch um kurdischsprachige Aleviten. Seit den frühen 1990er Jahren entstanden die ersten dezidiert alevitischen Organisationen, auf der einen Seite der Kulturverein der Aleviten in Wien und auf der anderen die Föderation der Aleviten-Gemeinden in Österreich.

Da sich die Aleviten in der IGGiÖ nicht repräsentiert sahen, suchte der Kulturverein der Aleviten in Wien 2009 um die Anerkennung als eigenständige Glaubensgemeinschaft an. Dieser Antrag wurde zunächst mit der Begründung abgewiesen, es gebe mit der IGGiÖ bereits eine gesetzlich anerkannte Vertretung der Muslime in Österreich. Ende 2010 wurde diese Begründung vom österreichischen Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben, worauf der Anerkennung als eingetragene „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ stattgegeben wurde. Seit Mai 2013 genießen die Aleviten den Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft.

*Die Aleviten –  
eine eigene  
Glaubens-  
gemeinschaft*

Im Zuge des Anerkennungsprozesses kam es wegen des Verhältnisses zwischen Aleviten und Islam zu einem Streit zwischen der Föderation der Aleviten-Gemeinden in Österreich<sup>46</sup> und dem Kulturverein der Aleviten in Wien. Während der Kulturverein der Meinung ist, die Aleviten seien eine islamische Konfession, weshalb auch der Name „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft“ gewählt

*Spaltung*

<sup>43</sup> [http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Liga%20der%20Kultur\\_0.pdf](http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/Liga%20der%20Kultur_0.pdf)

<sup>44</sup> <http://www.fioe.org/>

<sup>45</sup> <http://www.aleviten.at/de/>

<sup>46</sup> <http://aleviten.com/index.php/de/>

wurde, betrachtet die Föderation die Aleviten als eine vom Islam unabhängige Religion und stellte einen Antrag auf Anerkennung als „Alevitische Glaubensgemeinschaft“ ohne den Zusatz „islamisch“. Bei dieser Spaltung spielen neben religiösen auch ethnisch-nationale und politische Aspekte eine Rolle.

### 2.6.9. Schiiten Vereinigung *Ahl-ul Bayt*

Die Schiiten Vereinigung *Ahl-ul Bayt*<sup>47</sup> vertritt die in Österreich lebenden Schiiten, deren Anteil auf 3 bis 10% der Muslime geschätzt wird. Die Schiiten fühlen sich durch die Islamische Glaubensgemeinschaft nicht angemessen vertreten, weshalb es in der Vergangenheit zu einer Reihe von Abmeldungen schiitischer Kinder vom islamischen Religionsunterricht und zu Beschwerden über antischiitische Hetze durch sunnitische Religionslehrer kam.

## 3. Anzahl und Herkunft der Muslime in Österreich

Vergleicht man die Ergebnisse der Volkszählungen von 1951, 1961 und 1971, so lässt sich folgendes feststellen: Während zwischen 1951 und 1961 die Zahl der türkischen StaatsbürgerInnen nur von 112 auf 217 gestiegen war, erfolgte im darauf folgenden Jahrzehnt ein Anstieg auf 16.423 Personen. Daneben kam es auch zu einem verstärkten Zuzug von bosnischen MuslimInnen aus dem damaligen Jugoslawien. Wie groß der muslimische Bevölkerungsanteil unter der Wohnbevölkerung Österreichs tatsächlich war, wurde allerdings erst bei der Volkszählung 1971 gesondert erfasst: 22.267 Personen, davon 5.889 in Wien und 5.495 in Vorarlberg. Zehn Jahre später, 1981, waren es 76.939 Personen (47.770 Männer und 29.169 Frauen) von 7.555.338 EinwohnerInnen insgesamt, was einem Bevölkerungsanteil von etwa 1% entsprach. Die meisten Muslime hielten sich weiterhin in Wien auf (28.099), gefolgt von Vorarlberg (14.385) und Niederösterreich (11.747).<sup>48</sup>

*Die Zahl der österreichischen Muslime wächst*

Während der Anteil aller in Österreich lebenden Ausländer 1981 3,9% der gesamten Wohnbevölkerung betrug, stieg er bis zur nächsten Volkszählung 1991 auf 6,6%. Im westeuropäischen Vergleich lag Österreich damit im Mittelfeld. Der Anteil der Muslime stieg innerhalb dieses Zeitraums auf 158.776 Personen an (2% der Gesamtbevölkerung). Bei der letzten Volkszählung im Jahr 2001 wurden 338.998 Muslime registriert (4,2% der Gesamtbevölkerung).

Seit der letzten Volkszählung gibt es nur noch Schätzungen, die u.a. auf Basis demographischer Daten und Migrationszahlen ermittelt werden. Eine statistische Hochrechnung der Zahl der Personen mit islamischem Religionsbekenntnis, die

<sup>47</sup> [http://ahlulbait.at/uber\\_uns.html](http://ahlulbait.at/uber_uns.html)

<sup>48</sup>

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen\\_abgestimme\\_erwerbsstatistik/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/022885.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimme_erwerbsstatistik/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022885.html)

zum 1.1.2009 in Österreich wohnhaft waren, leistete Stephan Marik–Lebeck von der Statistik Austria im Rahmen einer Publikation des Österreichischen Integrationsfonds.<sup>49</sup> Nach diesen Hochrechnungen belief sich die Zahl der muslimischen Bevölkerung in Österreich am 1.1.2009 auf insgesamt 515.914 Personen, was einem Anteil von rund 6% der Bevölkerung entspricht. Gegenüber den Zahlen der Volkszählung 2001 bedeutet dies eine Zunahme um 170.000 Personen.<sup>50</sup>

Der Zuwachs der muslimischen Bevölkerung in diesen acht Jahren machte rund 53% des gesamten Bevölkerungswachstums während dieser Periode aus. Im Gegensatz allerdings zur übrigen Bevölkerungsentwicklung, die weitgehend durch Zuwanderung bestimmt wurde, war die Zunahme der muslimischen Bevölkerung in wesentlich stärkerem Ausmaß auf Geburtenüberschüsse zurückzuführen.

Für die höheren Geburtenzahlen der muslimischen Bevölkerungsgruppen in Österreich sind v.a. zwei Faktoren verantwortlich. Einerseits liegen bereits die Geburtenraten in den Herkunftsländern der meisten Muslime z.T. deutlich höher als in Österreich (und im europäischen Schnitt), andererseits handelt es sich bei der muslimischen Bevölkerung in Österreich um eine statistisch gesehen sehr junge Bevölkerungsgruppe mit deutlich mehr Geburten als Sterbefällen. So waren im Jahr 2001 drei Viertel der muslimischen Religionsangehörigen jünger als 40 Jahre alt. In der Altersgruppe 0 bis 14 Jahre war der Anteil der muslimischen Bevölkerung mit 29,7% fast doppelt so hoch wie im entsprechenden Alterssegment der österreichischen Gesamtbevölkerung.

*Ursachen  
für höhere  
Geburtenraten*

Der Anteil muslimischer Personen hingegen, die 60 Jahre und älter sind, ist mit insgesamt 2,9% verschwindend gering ist – im Gegensatz zu einem Anteil von 22,5% bei der österreichischen Gesamtbevölkerung. Grund dafür ist, dass viele muslimische MigrantInnen der „ersten Generation“ nach ihrer Pensionierung in ihr Ursprungsland zurückkehren, wodurch nur ein kleiner Teil der Sterbefälle in Österreich erfasst und ein großer Teil in die Wanderungsbilanz verlagert wird.

Was die Geburtenraten der Muslime in Österreich anbelangt, rechnen Experten mittelfristig mit einer Annäherung an den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.<sup>51</sup>

Stark verändert hat sich die Staatsangehörigkeit der muslimischen Bevölkerung. Waren im Jahr 2001 nur rund 98.000 Muslime im Besitz der österreichischen

<sup>49</sup> Stephan Marik–Lebeck (2010): *Die muslimische Bevölkerung Österreichs. Bestand und Veränderung 2001–2009*, in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hrsg.): *Islam in Österreich*. Österreichischer Integrationsfonds, Wien, 5–9.

<sup>50</sup> Einer weiteren Hochrechnung zufolge lebten zum 1.1.2012 573.876 Personen muslimischen Glaubens in Österreich, was einem Anteil von 6,8% an der Gesamtbevölkerung Österreichs entspricht; das bedeutet einen Zuwachs von insgesamt 57.953 Personen im Vergleich zum Jahr 2009.

<sup>51</sup> Vgl. Marik–Lebeck 2010; Siehe auch: Statistik Austria (Hrsg.) (2012): *Migration & Integration*. Zahlen. Daten. Indikatoren, Wien.

[http://www.statistik.at/web\\_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?id=2&listid=2&detail=636](http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?id=2&listid=2&detail=636)

Staatsbürgerschaft – das entspricht 1,3% der österreichischen Staatsangehörigen – so stieg ihre Zahl bis zum Jahr 2009 durch Einbürgerungen und Geburten auf etwa eine Viertel Million an (3,4% der österreichischen Staatsangehörigen). Das bedeutet, dass knapp die Hälfte (49%) der in Österreich lebenden Muslime zu Jahresbeginn 2009 die österreichische Staatsangehörigkeit besaß – gegenüber 28% am Stichtag der Volkszählung 2001.

Die Zahl der nicht-österreichischen Muslime blieb hingegen nahezu konstant, da die Wanderungsgewinne aus dem Ausland weitgehend durch Einbürgerungen ausgeglichen wurden. Signifikant abgenommen hat im Vergleich zu 2001 die muslimische Bevölkerung mit türkischer (-13%) und bosnischer (-22%) Staatsangehörigkeit. Einen deutlichen Anstieg gab es hingegen bei Muslimen mit russischer bzw. mit serbisch/montenegrinisch/kosovarischer Staatsbürgerschaft. So erhöhte sich die Zahl der tschetschenischstämmigen Bevölkerung um etwa 18.000 Personen, jene der kosovarischen um rund 11.000. Durch die starke Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt verringerte sich der Anteil der Muslime jedoch von knapp 35% im Jahr 2001 auf 30% im Jahr 2009.

Unter den ausländischen Muslimen stellen die türkischen Staatsangehörigen mit rund 109.000 Personen (21%) die größte Gruppe. Zwar ist gerade diese Personengruppe äußerst heterogen und nach ethnischen und religiösen Kriterien stark aufgesplittert (mehrheitlich türkischstämmige Sunniten, kurdischstämmige Sunniten, türkisch-, aber auch kurdischstämmige Aleviten), allerdings besteht über die gemeinsame türkische Sprache, über türkische Medien und gemeinsame Kulturgüter ein gewisser gesamt-türkischer Zusammenhalt, der auch auf die ethnischen Minderheiten der Türkei wirkt.

Die zweitstärkste Gruppe ausländischer Muslime bilden die Bosnier, von denen viele mit den Flüchtlingsströmen in Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien nach Österreich gelangten, mit rund 52.000 Personen (10%). Danach folgen Staatsangehörige von Serbien, Montenegro und dem Kosovo (etwa 34.000 Personen oder 7%) sowie russische (vorwiegend Tschetschenen, ca. 18.000 Personen oder 4%) und mazedonische Staatsangehörige (14.000 Personen oder 3%). Neben diesen Hauptgruppen leben noch Muslime aus verschiedenen arabischen Staaten, aus dem Iran, aber auch aus Pakistan, Indonesien und Schwarzafrika in Österreich.

Der im Sommer 2015 einsetzende massive Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan wird dieses Bild in den nächsten Jahren wahrscheinlich grundlegend verändern.

Die in Österreich lebenden Muslime verteilen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Etwas mehr als ein Drittel von ihnen lebt in Wien, gefolgt von Oberösterreich,

*Herkunft  
der nicht-  
österreichischen  
Muslime*

*Türkei*

*Ehemaliges  
Jugoslawien  
und andere*

*Regionale  
Verteilung  
und soziale  
Schichtung*

Niederösterreich, Vorarlberg, Tirol und Salzburg. Geschätzte 85% sind Sunniten, die übrigen 15% Aleviten bzw. andere Schiiten.

Nach sozialer Zugehörigkeit betrachtet setzt sich die muslimische Wohnbevölkerung in Österreich zum Großteil aus ArbeitsmigrantInnen und ihren Familienangehörigen zusammen. Sie umfasst aber auch Personen, die bei internationalen Organisationen und multinationalen Konzernen beschäftigt sind, Wissenschaftler, Künstler, sowie ausländische StudentInnen und AsylwerberInnen.

Im Jahr 2007 entwarf das Vienna Institute of Demography der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verschiedene Szenarien für den zukünftigen Anteil der Religionen in Österreich. Dabei wurde für das Jahr 2051 ein Bevölkerungsanteil von 14 bis 18% Muslimen errechnet.<sup>52</sup> 2014 kam das Wires-Projekt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu dem Schluss, dass, bei einer weitgehenden Fortschreibung der derzeitigen Entwicklung, der Anteil der Muslime in Wien bis zur Mitte des Jahrhunderts auf über 20% steigen könnte.<sup>53</sup>

*Zukunfts-  
szenarien*

## 4. Konfliktfelder

### 4.1. Kopftuch und Verschleierung

Im Koran wird die Verschleierung von Frauen, insbesondere von jenen aus vornehmeren Gesellschaftsschichten, in Sure 33, Vers 59 sowie in Sure 24, Vers 31 empfohlen. Frauen sollten etwas von ihrem Übergewand über sich ziehen, um als ehrbare Frauen erkannt und nicht belästigt zu werden. Und Frauen werden dazu angehalten, ihre Reize zu bedecken, den Schmuck, den sie am Körper tragen, nicht offen zu zeigen sowie ihren Schal über ihren Kleiderausschnitt zu ziehen.<sup>54</sup> Darüber hinaus existieren einige *Hadithe*, die den muslimischen Frauen empfehlen, ihren Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Hände zu bedecken. Diese wenigen Passagen wurden in weiterer Folge von den vier großen sunnitischen Rechtsschulen als religiöses Verschleierungsgebot für Frauen interpretiert.

*Verschleierung  
im Koran*

<sup>52</sup> Anne Goujon, Vegard Skirbekk, Katrin Fliegenschnee, Pawel Strzelecki (2007): *New times, old beliefs: Projecting the future size of religions in Austria*, in: Vienna Yearbook of Population Research, 237–270.

[http://www.oeaw.ac.at/vid/publications/VYPR2007/abstract\\_Goujon-et-al.html](http://www.oeaw.ac.at/vid/publications/VYPR2007/abstract_Goujon-et-al.html)

<sup>53</sup> <http://religion.orf.at/stories/2679813/>

<sup>54</sup> „O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, daß sie erkannt und so nicht belästigt werden.“ (Sure 33/59)

<http://islam.de/13827.php?sura=33>

„Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzt, den männlichen Gefolgsleuten, die keinen (Geschlechts)trieb (mehr) haben, den Kindern, die auf die Blöße der Frauen (noch) nicht aufmerksam geworden sind.“ (Sure 24/31)

<http://islam.de/13827.php?sura=24>

Österreich ist, im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern, allen voran Frankreich, hinsichtlich der Frage der Verschleierung sehr tolerant. Selbst in der Frage des Kopftuches bei Lehrerinnen existiert eine ausdrückliche einfach-gesetzliche Regelung – im Unterschied zu vielen deutschen Bundesländern – nicht. Falls eine muslimische Lehrerin das Kopftuch im Rahmen anderer Unterrichtsfächer als des islamischen Religionsunterrichts tragen möchte, liegt eine Konfliktlage zwischen den Grundrechten der Lehrerin, namentlich ihrer positiven Religionsfreiheit (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain in Verbindung mit Art. 9 EMRK) und ihrem Recht auf freien Zugang zu einem öffentlichen Amt (Art. 3 StGG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 und 2 StV St. Germain) auf der einen Seite und der negativen Religionsfreiheit ihrer SchülerInnen bzw. deren Eltern (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain in Verbindung mit Art. 9 EMRK), wenn sie noch nicht religionsmündig sind, dem konfessionellen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK) und schließlich dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 17 Abs. 5 StGG), der unter Beachtung der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu erfüllen ist, auf der anderen Seite vor.

*In Österreich  
sehr liberal  
gehandhabt*

Möchte eine muslimische Schülerin während des Schulunterrichts ein Kopftuch tragen, so ist ihr Entschluss von ihrer positiven Religionsfreiheit (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain) sowie, bei einem entsprechenden Einverständnis, auch von dem konfessionellen Erziehungsrecht ihrer Eltern (Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK) geschützt. Gesetzliche Regelungen, die SchülerInnen das Tragen religiöser Bekleidungssymbole verbieten würden, kennt das österreichische Schulrecht nicht. Solche Regelungen wären in Österreich nur dann zulässig, wenn diese mit einer Neubestimmung der staatlichen Neutralitätspflicht im Schulwesen allgemein einhergingen.

## 4.2. Das Schächten nach islamischem Ritus

Beim Schächten nach islamischem Ritus wird das Tier durch einen Kehlschnitt getötet, wobei die Luftröhre, die Speiseröhre sowie die Blutadern mit einem, maximal zwei Schnitten durchtrennt werden müssen. Danach muss das geschlachtete Tier ausbluten. Strittig ist, ob nur unbetäubte Tiere die Voraussetzung erfüllen, da es sich um „ein gesundes Tier“ handeln müsse.

*Das Schächten  
ist gesetzlich  
geschützt*

Das Schächten sowie das Gebot, nur Fleisch von Tieren zu verzehren, die nach islamischem Ritus geschlachtet worden sind, sind vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst. Eingriffe in diese Rechte sind daher verfassungswidrig.

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) nimmt auf die Problematik des betäubungslosen Schlachtens ausdrücklich Bezug. § 32 Abs. 3 und Abs. 5 TSchG sehen vor, dass das Schlachten von Tieren ohne Betäubung verboten ist, es sei denn, dass dem „zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich aner-

*Einschränkungen  
durch das Tier-  
schutzgesetz*



kannten Religionsgemeinschaft“ entgegenstehen, wobei auch hier die Schlachtung so vorzunehmen ist, dass dem Tier nicht unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt wird. Zudem dürfen rituelle Schlachtungen gemäß § 32 Abs. 4 TSchG nur in dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlagen durchgeführt und von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse verfügen.

### 4.3. Die Errichtung von Moscheen und Minaretten

Eine Moschee (arab. *masdschid*, „Ort der Niederwerfung“) ist ein ritueller Ort, an dem sich Muslime zum gemeinschaftlichen Gebet (oder auch zum Studium) einfinden. Die Moschee fungiert darüber hinaus auch als soziales Zentrum, zumal der Islam das Freitagsgebet als gemeinschaftliches Gebet (mit Predigt) als verbindliche Pflicht festgelegt.

Das Minarett (*manara*, der arabische Wortstamm *nur* bedeutet „Licht“, was auf die ursprüngliche Funktion als Wach- oder Leuchtturm hinweist) bei oder an einer Moschee ist als erhöhter Standplatz oder turmartiger Bau für den Gebetsausrufer (*Muezzin*) bereits seit der Frühzeit des Islam im 7. Jahrhundert gebräuchlich, wobei hinsichtlich Höhe und Form große regionale Unterschiede bestehen. Eine Moschee muss nicht zwingendermaßen über ein Minarett verfügen. Die überwiegende Mehrzahl der Moscheen in Europa besitzt keines und selbst in muslimischen Ländern sind kleine Moscheen ohne Minarett keine Seltenheit. Allerdings kommt dem Minarett für die Muslime derselbe hohe Symbolwert zu wie dem Kirchturm für die Christen.

*Das Minarett*

Moscheen (mit Minaretten) sind sichtbare Zeichen für die Präsenz der islamischen Religion in einer Gesellschaft – und als solche in vielen europäischen Ländern umstritten. Vielfach wird die Ablehnung von Moscheen und Minaretten wegen ihrer Symbolhaftigkeit mit profanen Argumenten kaschiert, wie z.B. einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen in der Nachbarschaft oder der Frage von ausreichenden Parkplätzen infolge von vermehrten „Besucherfrequenzen“.

In Österreich existieren Schätzungen mehr als 200 islamische Gebetsräume. Die meisten Gebetsstätten wurden von Moscheevereinen errichtet und unterhalten und sind von außen nicht als Kultusbau wahrnehmbar (sogenannte „Hinterhof-“, oftmals auch Kellermoscheen). Die IGGIÖ listet auf ihrer Internetseite 248 Moscheen auf.<sup>55</sup> Moscheen mit Minarett gibt es nur vier – die bereits 1979 mit Hilfe einer Geldspende des damaligen Königs von Saudi-Arabien errichtete Moschee des Islamischen Zentrums in Wien mit einem 32 Meter hohen Minarett, jene von

*Moscheen  
in Österreich*

<sup>55</sup>

[http://www.derislam.com/?c=content&p=suchen\\_moschee&v=vereine&cssid=Moscheen&navid=410&par=40&cssid=Moscheen&navid=410&par=40](http://www.derislam.com/?c=content&p=suchen_moschee&v=vereine&cssid=Moscheen&navid=410&par=40&cssid=Moscheen&navid=410&par=40)

Telfs in Tirol mit einem 15 Meter hohen Minarett, die Moschee in Bad Vöslau, deren Minarett die Gesamthöhe des Gebäudes nicht übersteigt (!), und, von der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, die Moschee in Saalfelden (Salzburg) mit einem acht Meter hohen Minarett.

Aus rechtlicher Sicht betrifft der Bau von islamischen Kultusbauten sowohl die individuelle als auch die kollektive Religionsfreiheit. Kollektive Religionsausübung bedarf entsprechender Räumlichkeiten, in denen der Kultus in Gemeinschaft praktiziert werden kann. Moscheen dienen somit der Ausübung der Religionsfreiheit und genießen deren grundrechtlichen Schutz.

Hinsichtlich von Minaretten ist danach zu unterscheiden, ob die betreffende Religionsgemeinschaft diese aus religiösen Gründen für notwendig erachtet, d.h. ob Minarette nach ihrem religiösen Selbstverständnis Teil einer Moschee sein müssen. Erachtet eine islamische Religionsgemeinschaft Minarette nach ihrem religiösen Selbstverständnis als essentiellen Bestandteil einer Moschee, so fällt deren Errichtung in den Schutzbereich der korporativen Religionsfreiheit.

Die Reichweite des Schutzbereichs der korporativen Religionsfreiheit wird allerdings auch durch die Rechtsform der jeweiligen islamischen Religionsgemeinschaft beeinflusst. Während sich die IGGiÖ als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft auf Art. 15 StGG<sup>56</sup> berufen kann, verbleibt anderen islamischen Religionsgemeinschaften, die eine Moschee errichten wollen, nur Art. 9 EMRK.<sup>57</sup>

Staatliche Maßnahmen, die in den Schutzbereich der Religionsfreiheit eingreifen, müssen in jedem Fall verhältnismäßig sein, damit sie aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig sind. Eingriffe in das Grundrecht der Religionsfreiheit können einerseits durch individuelle Normen (Bescheide), mit denen die Errichtung einer Moschee untersagt wird, und andererseits durch generelle Normen, insbesondere durch bau- oder raumordnungsrechtliche Vorschriften erfolgen. Hierzu gehören auch Vorschriften betreffend Ortsbild- und Landschaftsschutz. Es gilt hierbei zu beachten, dass raumordnungsrechtliche und ortsbildschutzrechtliche Regelungen, die direkt oder indirekt die Errichtung von Kultusbauten tangieren, sowohl das Grundrecht der Religionsfreiheit als auch den Grundsatz der Parität gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen berücksichtigen müssen. Islamische Kultusbauten dürfen daher keinen strengeren gesetzli-

*Gesetzliche  
Bauverbote sind  
verfassungswidrig*

<sup>56</sup> Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG) kam 1867 auf Initiative des Verfassungsausschusses zustande und wurde als einziges der Staatsgrundgesetze von 1867 in den Rechtsbestand der Republik Österreich übernommen und zu einem Bestandteil des Bundesverfassungsrechts gemacht. Der Art. 15 behandelt die öffentliche Religionsausübung für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

<sup>57</sup> Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet und trat 1953 allgemein in Kraft. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Art. 9 behandelt die Menschenrechte der Gedankenfreiheit, der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit.

chen Regelungen unterworfen werden, als dies hinsichtlich anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften der Fall ist.

Ein gesetzliches Bauverbot nur für islamische Kultusbauten wäre daher verfassungswidrig. Auch individuelle und generelle Normen, die islamische Kultusbauten zwar nicht explizit verbieten, sondern (nur) erhöhte Voraussetzungen für ihre Errichtung vorsehen, müssen den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen und grundrechtlichen Gewährleistungen entsprechen.

Bisher haben zwei Bundesländer Rechtsvorschriften erlassen, die zumindest indirekt auch darauf abzielen, den Bau von Moscheen und Minaretten zu erschweren.

*Zwei Bundesländer scheren aus*

In Vorarlberg kann gemäß dem mit LGBl. Nr. 35/2008 neu eingefügten §16a des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes die Gemeindevertretung durch Verordnung bestimmen, dass „publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten“ nur bei Vorliegen einer Sonderwidmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten errichtet werden dürfen. Als „publikumsintensiv“ gelten Veranstaltungsstätten „wie Kinocenter, Diskotheken, Sportanlagen, Anlagen für Kultuszwecke u. dgl.“, wenn sie für mindestens 150 Besucher ausgelegt sind. Des Weiteren sieht der durch LGBl. Nr. 34/2008 in das Vorarlberger Baugesetz neu eingefügte §50a vor, dass die Landesregierung durch Verordnung bestimmen kann, welche Bauvorhaben auf Grund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können und daher der Einholung eines Amtssachverständigen-gutachtens bedürfen. Das Land erhält somit bei lokalen Bauvorhaben ein Mitspracherecht, und das neue Gesetz soll Minarett- und Moscheebauten verhindern, ohne das Grundrecht auf Religionsfreiheit zu verletzen.

*Vorarlberg*

In Kärnten kündigte der damalige Landeshauptmann Jörg Haider (BZÖ) im August 2007 an, die Errichtung von Moscheen und Minaretten zum „Schutz unserer westlich geprägten Leitkultur“ mittels Sonderwidmungen zu verhindern. Der Kärntner Landtag beauftragte schließlich die Landesregierung mit den Stimmen von BZÖ, ÖVP und FPÖ, einen Gesetzesvorschlag zum Bauverbot von Moscheen und Minaretten vorzulegen. Das entsprechende Gesetz wurde am 12. Februar 2008 von BZÖ und ÖVP gegen die Stimmen der SPÖ in der Landesregierung verabschiedet. Da ein direktes Bauverbot für Minarette und Moscheen wegen der verfassungsrechtlich festgelegten Religionsfreiheit nicht möglich war, erfolgte durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 16/2009 eine Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 und des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990. Nach dem nunmehrigen §13 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 hat die zuständige Behörde bei Vorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, im Rahmen der baurechtlichen Vorprüfung ein Gutachten der nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 errichteten Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen. Diese solle prüfen, ob

*Kärnten*

sich außergewöhnliche Bauvorhaben „in das gewachsene Ortsbild einfügen.“ Ihr Gutachten ist für den betroffenen Gemeindevorstand als erste Bauinstanz bindend. Falls die Gemeinde sich über den Kommissionsentscheid hinwegsetzen sollte, gelangt die Materie in die Kompetenz des Landes; die Letztentscheidung obliegt dem Verwaltungsgerichtshof.

Generell sehen die Raumordnungsgesetze bzw. Gemeindeplanungsgesetze der Länder bestimmte Widmungskategorien (wie etwa „Wohngebiet“ oder „Gewerbe- und Industriegebiet“) vor, die teilweise auch explizit auf Kultusbauten Bezug nehmen. Die Zulässigkeit der Errichtung eines bestimmten Kultusbaus hängt daher maßgeblich von der Widmung des Grundstückes nach dem jeweiligen Flächenwidmungsplan ab. Nach den entsprechenden landesrechtlichen Raumordnungsvorschriften ist es darüber hinaus erforderlich, dass Gebäude, die auf einer Fläche innerhalb der betreffenden Widmungskategorie errichtet werden sollen, den überwiegenden religiösen Bedürfnissen der EinwohnerInnen des betreffenden Gebietes dienen. Entscheidend ist damit, ob der überwiegende Teil der BesucherInnen des Kultusbaus aus diesem konkreten Wohngebiet stammt. Das heißt, die Errichtung eines islamischen Kultusbaus im Wohngebiet wäre dann unzulässig, wenn von vornherein feststünde, dass dessen potenzielle NutzerInnen überwiegend aus anderen Gebieten kommen.

*Wann ist die Errichtung eines Kultusbaus „unzulässig“?*

Regelungen betreffend den Ortsbildschutz verfolgen den Zweck, für die Pflege eines erhaltenswerten Ortsbildes einer Gemeinde zu sorgen. Moscheen und Minarette werden wegen ihrer architektonischen Ausgestaltung oftmals als „fremdartig“ und damit als von der örtlichen Bautradition abweichend wahrgenommen. Im Zusammenhang mit dem Schutz des Ortsbildes darf eine Berücksichtigung der konfessionellen Struktur eines bestimmten Gebietes jedoch nicht dazu führen, dass die Errichtung sichtbarer Kultusbauten einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft deshalb untersagt wird, weil sie sich nicht in die von der christlichen Mehrheitsreligion geprägte Umgebung einfügt. Eine Nichtbewilligung – und die damit verbundene Einschränkung der öffentlichen Religionsausübung – ist nur dann gerechtfertigt, wenn durch einen geplanten Sakralbau das Ortsbild „in eklatanter Weise“ verletzt wird.

*Wie weit darf der „Ortsbildschutz“ gehen?*

## 5. Rückzug in die Religiosität oder allmähliche Säkularisierung?

Mangels eingehender sozialwissenschaftlicher Untersuchungen existieren nur wenige verlässliche Zahlen und Fakten über das religiöse Leben der Muslime in Österreich und ihre Einstellung zur neuen Heimat. Eine 2007 durchgeführte Un-

*Khorchide:  
19% strenggläubig*

tersuchung des Soziologen Mouhanad Khorchide<sup>58</sup>, der mit seiner Dissertation über die „Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen“ ein Jahr später für großes Aufsehen sorgte, kommt zu dem Schluß, dass nur 19% der Muslime der zweiten Generation „streng“ praktizierend wären, wohingegen 81% den Islam kaum oder gar nicht praktizierten.

Die Auswertung der erhobenen Daten ist allerdings problematisch. So etwa schreibt Khorchide in seiner Bewertung der subjektiven Religiosität („Der Islam spielt eine große Rolle in meinem Leben“) nur jenen eine starke Beziehung zum Islam zu, die in der vierskaligen Antwortmöglichkeit mit „trifft sehr zu“ (48%) antworten. Allen anderen, also auch jenen 38%, die bei „trifft eher zu“ ankreuzten, wird nur eine „eher schwache“ Beziehung zum Islam bescheinigt.

Khorchide typologisiert in Folge sechs unterscheidbare Gruppen – Fundamentalisten (4% mit negativer und 7% mit eingeschränkt offener Einstellung gegenüber der österreichischen Gesellschaft); Schalenmuslime (Jugendliche, die sich dem Islam annähern, um eine kollektive Identität zu erlangen, die Regeln des Islam aber kaum praktizieren, 24%); reflektierte Muslime (7%); spirituelle Muslime (6%); marginalisierte Distanzierte (stehen sowohl der Religion als auch der österreichischen Gesellschaft eher verschlossen gegenüber, 20%) und assimilierte Distanzierte (31%).

Zu durchwegs beunruhigenderen Ergebnissen kommt hingegen die SCIICS-Studie<sup>59</sup> (Six Country Immigrant Integration Comparative Survey) des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) zu Einwanderern und Einheimischen in sechs europäischen Ländern – Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Österreich und Schweden – für die 2008 insgesamt 9.000 Personen mit türkischem oder marokkanischem Migrationshintergrund und eine einheimische Vergleichsgruppe befragt wurden.

*SCIICS-Studie:  
Fundamentalistische  
Einstellungen weit  
verbreitet*

Die hier präsentierten Zahlen legen die Vermutung nahe, dass religiöser Fundamentalismus in den westeuropäischen muslimischen Gemeinschaften keineswegs „ein Randphänomen“ ist. Fast 60% der befragten Muslime stimmten der Aussage zu, dass Muslime zu den Wurzeln des Islam zurückkehren sollten; 75% meinten, dass nur eine Auslegung des Korans möglich ist, an die sich alle Muslime halten sollten; und 65% vertraten die Ansicht, dass religiöse Regeln wichtiger seien, als die Gesetze des Landes, in dem sie lebten.

Für Österreich weist die Studie besonders hohe Werte aus. Durchgängig fundamentalistische Überzeugungen mit der Zustimmung zu allen drei dieser Aussa-

<sup>58</sup> Mouhanad Khorchide (2007): *Die Bedeutung des Islam für MuslimInnen der zweiten Generation*, in: Hilde Weiß (Hrsg.), *Leben in zwei Welten. Zur sozialen Integration ausländischer Jugendlicher der zweiten Generation*, Wiesbaden, 217–242.

<sup>59</sup> Ruud Koopmans (2013): *Fundamentalismus und Fremdenfeindlichkeit. Muslime und Christen im europäischen Vergleich*. WZB Mitteilungen Heft 142. Siehe auch <http://religion.orf.at/stories/2619481/>

gen fanden sich im Durchschnitt der sechs Länder, in denen die Studie durchgeführt wurde, bei 44% der befragten Muslime – in Österreich hingegen bei 55%!

Auch bei anderen heiklen Fragen lagen die Zahlen für die Muslime in Österreich durchwegs höher als im internationalen Vergleich: 63% (gegenüber 45%) stimmten der Aussage zu, dass man Juden nicht trauen könne, 69% (gegenüber 60%) lehnten Homosexuelle als Freunde ab und 66% (gegenüber 45%) waren der Meinung, der Westen wolle den Islam zerstören.

Der 2011 präsentierte Forschungsbericht aus der Langzeitstudie „Religion im Leben der ÖsterreicherInnen“ des Religionssoziologen Paul M. Zulehner besagt, dass nur 48% der Muslime in Österreich als „praktizierend“ einzustufen sind, was zwar im Vergleich zur römisch-katholischen Kirche ein relativ hoher, angesichts der öffentlichen Meinung über den Islam dennoch ein überraschend niedriger Wert sei. Die übrigen 52% gliedern sich in 25% „Säkulare“ und 27% „Offene“. Letztere besuchten eine Moschee nur zu den wichtigen Anlässen. Bei der Befolgung bestimmter Pflichten allerdings sind die Zahlen beachtlich: 83% aller Muslime (also auch viele der „Säkularen“) fasten, 76% beten und 63% geben Almosen.

*Zulehner: Trend zur Säkularisierung*

Insgesamt, so Zulehner, geben 37% an, mindestens ein Mal pro Woche eine Moschee zu besuchen. 18% gingen „einmal im Monat“, 24% „selten“, 8% „nur im Ramadan“ und 13% „nie“. Bei den Muslimen der ersten Generation seien diese Werte signifikant höher – ein Hinweis auf eine langsame Glaubenserosion. Es stelle sich die Frage, „ob es gelingt, den Islam von einer ‚autoritär‘ stilisierten Glaubensgestalt in eine ‚nichtautoritäre‘ zu transformieren“. Die Annahme moderner Freiheitsansprüche ginge mit einer „Säkularisierung“ des Islam einher und die Zustimmung zu „modernen Werten“ könne zu einer Abneigung gegen anti-modern erlebte Glaubensformen führen. Die Folge wäre ein „reiner Kultur-Islam“, der mit der Religion nicht mehr viel zu tun hätte.

In der Studie „Muslime in Österreich“ (2012) kommen Peter Ulram und Svila Tributsch<sup>60</sup> zu dem Ergebnis, dass neun von zehn befragten Muslimen sich selbst als „sehr stark gläubig“ (30%) oder als „eher gläubig“ (60%) einschätzten – deutlich mehr als der Durchschnitt der österreichischen Bevölkerung. Als „eher nicht gläubig“ (8%) oder „gar nicht gläubig“ (1%) sieht sich nur etwa ein Zehntel. Die subjektive Intensität der Gläubigkeit steigt dabei mit zunehmendem Alter an.

*Ulram / Tributsch:  
90% gläubig*

Immerhin sechs von zehn Muslimen hatten das Gefühl, in Österreich wegen ihrer Religion (zumindest zeitweise) benachteiligt zu werden; auch hier nahm das subjektive Benachteiligungsgefühl mit steigendem Alter zu. Auch sahen sich doppelt so viele nicht-österreichische Muslime als „benachteiligt“ an, als Muslime mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Mehrheit der Muslime fühlte sich in Österreich „völlig“ (27%) oder doch „eher“ (31%) zu Hause, vier von zehn aller-

<sup>60</sup> kurier.at/Muslime+in+Österreich.pdf/10.053.909

dings „eher weniger“ (31%) oder „überhaupt nicht“ (10%). Wenig überraschend zeigte sich, dass eine längere Aufenthaltsdauer in Österreich das Gefühl hier „zu Hause zu sein“ positiv beeinflusst. Insgesamt ordneten die AutorInnen 17% der erfassten Muslime dem Typus „politisch religiöse Muslime“ zu.

In der Studie „Muslimische Alltagspraxis in Österreich“ (2014) unterscheiden die AutorInnen Jonas Kolb und Birgit Mattausch-Yıldız<sup>61</sup> anhand des von ihnen erhobenen empirischen Materials fünf Typen religiöser Alltagspraktiken: Pragmatischer Umgang mit Religion; religiöse Emanzipation; Rückzug in die Religion; säkularisierter Umgang mit Religion; Distanzierung und Abwendung von der Religion. Den größten Raum nahmen dabei in den Aussagen der für die Studie interviewten Personen die Strategien eines pragmatischen Umgangs mit Religion, selbstbestimmte emanzipative Einstellungen und ein säkularisierter Umgang mit der Religion ein – wobei letztere häufig in eine kritische Distanzierung und Abwendung von der Religion und den religiösen Instanzen übergingen. „Nur in sehr geringem Maße“ konnten aus den Interviews Tendenzen eines Rückzugs in die Religion abgeleitet werden. Viele der Interviewten teilten die Einschätzung, dass sie „als nicht praktizierende Gläubige“ zur großen Mehrheit der muslimischen Bevölkerung in Österreich gehörten.

*Kolb / Mattausch-Yıldız: Mehrheitlich nicht-praktizierend*

Wie man sieht, kommen die empirischen Studien zu den Muslimen in Österreich zu vollkommen divergierenden Ergebnissen. Die Diagnosen reichen von einem mehrheitlich pragmatischen Zugang zur Religiosität mit allmählichen Säkularisierungserscheinungen bis hin zu einer mehrheitlich kritisch bis ablehnenden Haltung gegenüber „dem Westen“ und seinen Wertevorstellungen.

*Gut integriert?  
Oder benachteiligt?*

## 6. Das neue Islamgesetz

Da das mittlerweile mehr als hundert Jahre alte Islamgesetz nicht mehr den heutigen Realitäten entsprach, wurde auf Wunsch seitens der Republik Österreich als auch der IGGIO eine Reform vorbereitet. Der Entwurf für ein neues Islamgesetz<sup>62</sup> wurde im Herbst 2014 vorgelegt und sorgte sofort für erhebliche Diskussionen – und auch Kritik.<sup>63</sup> Zahlreiche ExpertInnen forderten sogar ein „Zurück an den Start“.

*Notwendige Reform*

Das Gesetz definiert die muslimischen Organisationen als Körperschaften öffentlichen Rechts; die Formulierungen lassen die Anerkennung weiterer Religionsge-

<sup>61</sup> Jonas Kolb, Birgit Mattausch-Yıldız (2014): Muslimische Alltagspraxis in Österreich. Ein Kompaß zur religiösen Diversität, Institut für Islamische Studien.

<sup>62</sup> [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00069/fname\\_367084.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/fname_367084.pdf)

<sup>63</sup> <http://www.profil.at/articles/1443/980/378237/das-islamgesetz-auswirkungen>  
<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/oesterreich-es-gilt-das-gesetz-nicht-die-scharia-13188059.html>  
<http://www.vienna.at/kritik-am-islamgesetz-negative-stellungnahme-vorgelegt/4137318>

meinschaften neben der IGGIÖ und den Aleviten offen. Damit kommt der Gesetzgeber dem Wunsch von Muslimen entgegen, die sich durch diese beiden Organisationen nicht vertreten fühlen. Möglicher Nachteil dieser Regelung ist, dass es auch in Zukunft keinen eindeutigen Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Staat und Politik geben wird.

Der Entwurf sichert den Muslimen das Recht auf religiöse Betreuung in Einrichtungen wie dem Bundesheer, in Justizanstalten sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen zu. Ähnlich wie im Israelitengesetz wird die männliche Beschneidung gestattet, während eine „weibliche Genitalverstümmelung“ in einer Anmerkung ausdrücklich verboten bleibt. Auch die Herstellung von Speisen „gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften“, also beispielsweise durch das Schächten, wird ausdrücklich erlaubt.

*Größere Rechte und Freiheiten als bisher*

Islamische Feiertage genießen den Schutz des Staates. Sie sind damit zwar nicht automatisch arbeitsfrei, aber die Formulierung bietet einen Anknüpfungspunkt für künftige Verhandlungen über die Einführung von islamischen Feiertagen.

Ausdrücklich vorgesehen ist ein islamisch-theologisches Studium an der Universität Wien, für das sechs Lehrstellen durch den österreichischen Staat finanziert werden.

Allerdings werden in dem Entwurf auch Pflichten und Ansprüche formuliert. So wird ausdrücklich der Vorrang von allgemeinen staatlichen Normen gegenüber innerreligiösen Regelungen festgehalten. Gefordert wird von der Religionsgemeinschaft „eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“; konkret verlangt wird auch eine „Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt“.

*Pflichten*

Eine zentrale Bestimmung des Gesetzesentwurfs findet sich in §6, der die Finanzierung der islamischen Religionsgesellschaften regelt. Unter Ziffer (2) wird festgelegt, dass „die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder [...] im Inland“ zu erfolgen habe. Die laufenden Gehälter von Würdenträgern dürften somit mehr nicht aus dem Ausland bezahlt werden. Dieser Passus zielt u.a. darauf ab, die Tätigkeit von – möglicherweise radikalen – Predigern zu unterbinden, die aus dem Ausland finanziert werden. Betroffen davon ist v.a. die Union ATIB, die österreichweit mehr als 60 Vereine betreibt und deren Imame als Angestellte der türkischen Religionsbehörde entsandt sind und von der Türkei bezahlt werden. Kritiker wandten ein, wenn laufende Kosten nicht mehr durch ausländische Geldgeber beglichen werden dürften, müssten einige Einrichtungen „sofort zusperren“.

*Keine Auslandsfinanzierung*

Das Kultusministerium beruft sich dabei offenbar auf das sogenannte „Anerkennungsgesetz“ von 1874 (!). Um die „nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die



Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern“, müsse eine „Cultusgemeinde“ selbst „hinreichende Mittel“ besitzen, heißt es darin. Erlaubt seien lediglich einmalige Spenden oder kurzfristige Zahlungen.

Die österreichische Regierung ist natürlich bemüht, jeden Anschein einer Benachteiligung des Islam zu zerstreuen. Das Büro des zuständigen Ministers Josef Ostermayer erklärte gegenüber der Zeitschrift *profil*, das Verbot der Finanzierung des laufenden Betriebs aus dem Ausland im Islamgesetz sei lediglich eine „Präzisierung“ einer längst gültigen Norm, die für alle Glaubensgemeinschaften in Österreich Geltung habe.

*Ungleichbehandlung der Muslime?*

Das bedeutet allerdings, dass einige Religionsgemeinschaften in Zukunft ihre Finanzierung überdenken müssten. Betroffen wären besonders kleinere Religionsgemeinschaften wie die Russisch-Orthodoxe Kirche in Wien, deren Priester von Moskau bezahlt werden, oder auch die Russisch-Orthodoxe Gemeinde in Salzburg, die administrativ der Diözese Berlin und Deutschland der Russisch-Orthodoxen Kirche im Ausland untersteht.

Die Russisch-Orthodoxe Diözese von Wien und Österreich, die dem Patriarchat von Moskau untersteht, wurde erst im Jahr 2013 staatlich anerkannt. Auf eine „Präzisierung“ wie im Islamgesetz, woher die finanziellen Mittel stammen, wurde in diesem, wie auch in allen anderen Fällen bisher, verzichtet.

Auch Verfassungsrechtler üben deshalb heftige Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf, der eine Ungleichbehandlung der Muslime gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften bedeute. IGGiÖ-Präsident Fuat Sanaç meinte in einer Stellungnahme, der Entwurf verstoße gegen das Gleichheitsprinzip und die Religionsfreiheit und erwecke den Eindruck eines prinzipiellen Misstrauens gegenüber den Muslimen in Österreich.

Das neue Islamgesetz wurde Ende Februar 2015 ohne substantielle Änderungen im Nationalrat beschlossen. Auch die IGGiÖ stimmte dem von ihr zuvor heftig kritisierten Entwurf schlussendlich zu. Kritik gab es v.a. von Seiten der Türkei, die über die Türkisch Islamische Union (ATİB) rund 60 der in Österreich tätigen Imame entsendet, aber auch von anderen islamischen Gruppierungen, die bereits eine Verfassungsbeschwerde ankündigten, sowie – aus vollkommen unterschiedlichen Motiven – von Seiten der Oppositionsparteien FPÖ und den Grünen. Positiv wurde das neue österreichische Islamgesetz, von dem Außenminister Sebastian Kurz (ÖVP) meinte, es solle „einen Islam europäischer Prägung“ ermöglichen, hingegen in Teilen der CDU, aber auch in vielen deutschen Medien aufgenommen.

*Im Nationalrat beschlossen*

*Ablehnung - und Zustimmung*

## Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die "Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung" (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage [www.politikberatung.or.at](http://www.politikberatung.or.at).

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.

### Der Autor der Studie

#### **Dr. Werner T. Bauer**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Studium der Ethnologie und Orientalistik

Kontakt: [werner.bauer@politikberatung.or.at](mailto:werner.bauer@politikberatung.or.at)